

Ministerratsprotokoll Nr. 40
vom 1. Februar 1921

Anwesend:

Vizekanzler Breisky sowie die Bundesminister Dr. Glanz, Dr. Paltauf, Haueis, Dr. Pestal und Dr. Resch.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. Joas;
ferner zu Punkt 4-6: Vom Bundesministerium für Heereswesen: die Sektionschefs Müller und Dr. Kralowsky.

Vorsitz:

Vizekanzler Breisky

Dauer: 20.30 – 22.00

Reinschrift (7 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

Inhalt:

1. Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband.
2. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 26. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 28, über die Einhebung einer Wohnabgabe bei vorübergehendem Aufenthalt im Lande.
3. Beschluß der kärntnerischen Landesversammlung, betreffend die nachträgliche Erhöhung von Landesumlagen im Jahre 1920 und die Einhebung von Landesumlagen im Jahre 1921.
4. Abänderung des Wehrgesetzes (Wehrgesetznovelle vom Jahre 1921).
5. Außerkraftsetzung der mit dem V. Teile des Staatsvertrages von St. Germain nicht im Einklang stehenden Gesetze und Verordnungen.

6. Vorschrift für die zeitliche Beurlaubung der Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung.

7. Verleihung von Ärarialstiftplätzen am Taubstummeninstitut in Wien.

8. Veräußerung und Belastung von Kirchenvermögen aus Anlaß von Vorauszahlungen auf die einmalige große Vermögensabgabe.

9. Ausschreibung eines allgemeinen Wettbewerbes zur Erlangung künstlerischer Entwürfe für die neuen österreichischen Postmarken.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 91.596, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 20.965, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 22. Dezember 1920, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 26. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 28 über die Einhebung einer Wohnabgabe bei vorübergehendem Aufenthalte im Lande

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 20.811, Ministerratsvortrag (1 Seite): Beschluss der vorläufigen kärntnerischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1920, betreffend die nachträgliche Erhöhung von Landesumlagen im Jahre 1920 und die Einhebung von Landesumlagen im Jahre 1921

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 187, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Abänderung des Wehrgesetzes; Bundesgesetz, womit das Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr.122, das Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr.321, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, das Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr.323, über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und das Gesetz vom 22. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 368, über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere ergänzt und abgeändert werden (12 Seiten); Begründung (18 Seiten); Auskunft des Departements 1 (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 291, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Außerkraftsetzung der mit dem V. Teile des Staatsvertrages von St. Germain nicht im Einklang stehenden Gesetze und Verordnungen; Bundesgesetz, womit im Sinne des Artikels 136 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye die mit dem Inhalte des V. Teiles dieses Vertrages nicht im Einklang stehenden, vor dem 4. November 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt werden (1 ½ Seiten); Begründung (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 131, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Vorschrift für die zeitliche Beurlaubung der Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung; Vorschrift (8 Seiten); Bemerkungen des Dep. 18 C (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Verleihung von Aerialstiftplätzen am Taubstummen-Institute in Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Veräußerung und Belastung von Kirchenvermögen aus Anlass von Vorauszahlungen auf die einmalige große Vermögensabgabe

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 32.508, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Ausschreibung eines allgemeinen Wettbewerbes zur Erlangung künstlerischer Entwürfe für die neuen österreichischen Postmarken

1.

Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband.

B.-M. Dr. G l a n z verweist auf die Bestimmung des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 481, wonach das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde durch ausdrückliche Aufnahme bis auf weiteres nur erworben werden könne, wenn der Anspruch auf Aufnahme im Sinne der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, durch einen zehnjährigen Wohnsitz in der Gemeinde begründet ist. Gleichzeitig sei die Staatsregierung ermächtigt worden, das Verbot der freiwilligen Aufnahme in den Heimatverband durch Vollzugsanweisung im geeigneten Zeitpunkte außer Kraft zu setzen. Durch das Verbot sollte Personen, die nach dem Staatsvertrage von St. Germain als Ausländer zu betrachten wären, die Möglichkeit genommen werden, vor Eintritt der Wirksamkeit des Staatsvertrages durch Erlangung der Zuständigkeit in einer österreichischen Gemeinde den Bestimmungen des Staatsvertrages zuvorzukommen und sich die österreichische Staatsbürgerschaft zu sichern, ohne daß die zuständigen staatlichen Behörden in der Lage gewesen wären, gegen ihre Einbürgerung Stellung zu nehmen. Nachdem der Staatsvertrag in Kraft getreten war, sei die Notwendigkeit entfallen, die Sistierung der Erwerbung des Heimatrechtes durch freiwillige Aufnahme noch weiter aufrecht zu erhalten. Über Antrag des Staatsamtes für Inneres und Unterricht habe deshalb der Kabinettsrat in der Sitzung vom 22. September 1920 den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband, beschlossen. Das Staatsamt für Finanzen habe jedoch ersucht, aus staatsfinanziellen Gründen mit der Verlautbarung der

Vollzugsanweisung zuzuwarten, bis die Vollzugsanweisungen zur Durchführung des IV. Hauptstückes des Pensionistengesetzes (Berufsmilitärpersonen) und zum III. Hauptstück dieses Gesetzes (Gendarmerie) erschienen seien. Erstere Vollzugsanweisung sei bereits erschienen, die zweite werde in den nächsten Tagen verlautbart werden.

Redner erbitte sich die Ermächtigung, nach erfolgter Verlautbarung der Verordnung zum III. Hauptstücke des Pensionistengesetzes die seinerzeit beschlossene Vollzugsanweisung über die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband in einer den seither geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßten Form als Verordnung der Bundesregierung erlassen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

2.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 26. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 28, über die Einhebung einer Wohnabgabe bei vorübergehendem Aufenthalt im Lande.

B.-M. Dr. G l a n z teilt mit, daß in Tirol auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1920 eine Wohnabgabe bei vorübergehendem Aufenthalte im Lande eingehoben werde, die bis zum 31. Dezember 1920 befristet war. Nach einem vom Tiroler Landtag am 22. Dezember 1920 gefaßten Gesetzesbeschlusse solle dieses Gesetz bis auf weiteres in Kraft bleiben, jedoch von der Landesregierung mit Ablauf jenes Jahres, in welchem der bezügliche Beschluß gefaßt wird, außer Kraft gesetzt werden können. Der sprechende Minister beantrage, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

3.

Beschluß der kärntnerischen Landesversammlung, betreffend die nachträgliche Erhöhung von Landesumlagen im Jahre 1920 und die Einhebung von Landesumlagen im Jahre 1921.

B.-M. Dr. G l a n z führt aus, daß nach einem am 21. Dezember 1920 gefaßten Beschluß der Landesversammlung von Kärnten die Landesumlagen auf die Hauszinssteuer der Stadt Klagenfurt, die Hauszinssteuer im übrigen Kärnten und auf die Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke von 84 Prozent auf 100 Prozent, von 100 Prozent auf 150 Prozent und von 200 Prozent auf 300 Prozent rückwirkend für das Jahr 1920 erhöht werden sollen. Im Jahre 1921 sollen Landesumlagen im gleichen Ausmaße wie im Jahre 1920, die vorerwähnten

Erhöhungen inbegriffen, eingehoben werden.

Diesem Umlagenbeschlusse wäre vom Standpunkte der Bundesregierung nicht zuzustimmen, da die Erhöhungen gegenüber dem bisherigen Ausmaße sich als eine völlig einseitige Mehrbelastung des städtischen Gebäudebesitzes und einer ganz bestimmten Gruppe von Erwerbsunternehmungen darstellen, andererseits aber Grundsteuer und Hausklassensteuer, die mit Rücksicht auf die erhöhte Leistungsfähigkeit der durch sie betroffenen Bevölkerungsklassen eine Mehrbelastung sehr wohl vertragen, von einer solchen überhaupt frei blieben. Der sprechende Minister beantrage im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Beschlusse der Kärntner Landesversammlung die Genehmigung zu versagen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

4.

Abänderung des Wehrgesetzes (Wehrgesetznovelle vom Jahre 1921).

B.-M. Dr. Glanz berichtet, daß die Botschafterkonferenz in ihrer Entschliebung vom 20. Oktober 1920 die Notwendigkeit betont habe, einige Artikel des Wehrgesetzes vom März 1920 abzuändern und sie mit den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye in Übereinstimmung zu bringen. Vom Präses des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses sei diese Entschliebung mit der Einladung bekanntgegeben worden, die notwendigen Abänderungen an dem Wehrgesetze vorzunehmen. Dieser Aufforderung entsprechend sei der dem Ministerrat vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, durch welchen auch einige Mängel, die bei der Handhabung des Wehrgesetzes wahrgenommen wurden, behoben werden sollen.

Was insbesondere die Abänderung der für den Aufbau der Wehrmacht grundlegenden Bestimmungen der §§ 5 und 15 des Wehrgesetzes betreffe, sei folgendes zu bemerken:

Die bisherige Textierung des § 5 Wehrgesetz, lautete:

„Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann, einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, nicht überschreiten.“

Dieser Textierung lag die Auffassung zugrunde, daß der Artikel 120 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye die Präsenzstärke des österreichischen Heeres mit 30.000 Mann festsetzte, neben dem Präsenzstande aber noch eine Reserve zulasse. Diese Auffassung ermöglichte es auch, für Unteroffiziere und Wehrmänner in § 15 des Wehrgesetzes eine 6jährige Präsenzdienstzeit zu normieren, weil die in die Reserve übersetzten Heeresangehörigen nach dieser Auffassung nicht auf den Gesamtstand zu zählen hatten und

mit dem Zeitpunkt der Übersetzung in die Reserve durch Neuanwerbungen ersetzt werden konnten.

Im Hinblick auf die Entschließungen des Botschafterrates könne an der erwähnten Auslegung des Artikels 120 nicht festgehalten werden. Eine Reserve, die nicht auf den zulässigen Gesamtstand von 30.000 Mann zählt, sei nach diesen Entschließungen unstatthaft. Alle Heeresangehörigen werden bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Heeresverbande auf den zulässigen Gesamtstand zu zählen haben. Sollte es nun möglich sein, diesen im Hinblick auf die im Wehrgesetz vorgesehene Bestimmung der Wehrmacht ohnedies gering bemessenen Gesamtstand verwendungsbereit zu halten, so müsse mit der 6jährigen Präsenzdienstzeit als Regel gebrochen und dem Bundesminister für Heereswesen das Recht eingeräumt werden, Unteroffiziere und Wehrmänner auch über 6 Jahre im Präsenzdienste zurückzubehalten. Zu einer solchen Maßnahme, die nach der Sachlage frühestens im Jahre 1927 in Betracht käme, werde wegen deren weittragender Bedeutung der Bundesminister der Ermächtigung durch die Regierung bedürfen.

Wesentlich seien ferner die folgenden Abänderungen des Wehrgesetzes:

1. Die vom Botschafterrat geforderte Streichung des letzten Satzes des § 15, Absatz 3, wonach die als Wehrmann und Unteroffizier zurückgelegte Dienstzeit auf die Zeit seiner Dienstverpflichtung als Offizier eingerechnet wird.

2. Die Ergänzung des § 21, erster Absatz, Punkt 2 lit. c) durch Zitierung des § 14, Absatz 2 a, wodurch auch die im Zeitpunkte der Aufnahme in die Wehrmacht bereits vorhandene, jedoch nicht in Erfahrung gebrachte moralische Nichteignung als Entlassungsgrund festgesetzt wird.

3. Die Erweiterung des im § 34 gegebenen Tatbestandes der „unbefugten Aufstellung einer bewaffneten Macht.“

4. Die Festsetzung eines Zeitpunktes, mit dem die Bildung des Heeres als beendet gilt, im § 45, Absatz 1; eine Festsetzung, die aus verwaltungstechnischen Gründen notwendig ist.

5. Die Ermöglichung der Ergänzung des Standes an Unteroffizieren und Offizieren durch Zulassung der weiteren Aufnahme von Berufsmilitärpersonen der ehemaligen bewaffneten Macht bis zu jenem Zeitpunkte, in dem entsprechend ausgebildete Wehrmänner und Unteroffiziere vorhanden sein werden.

6. Die Ausschließung der weiteren Anwendung der Bestimmung des § 45, Absatz 7, wonach ein Teil der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit gewissen Kategorien von Heeresangehörigen für die Dienstpflicht anzurechnen war, beziehungsweise die Einschränkung der ferneren

Anwendung dieser Bestimmung auf die im Artikel II des Entwurfes bezeichneten Personen (Angehörige des Burgenlandes und Heimkehrer).

Die in den Artikeln III und IV des Entwurfes behandelten Abänderungen der zweiten Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920, des Gesetzes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und des Heeresdisziplinargesetzes ergeben sich als eine Folge der durch die Entschließungen des Botschafterrates bedingten Abänderung des Wehrgesetzes.

Redner erbitte sich die Zustimmung zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage im Nationalrate.

Sektionschef Dr. J o a s erhebt gegen den Gesetzentwurf als solchen keine Bedenken, wohl aber gegen die Ausführungen des Motivenberichtes zu Artikel I, Punkt 25, wonach die Wehrmänner im Heere jene allgemeine und spezielle militärische Ausbildung erhalten sollen, die es ihnen ermöglichen soll, Offiziere zu werden. Es gehe nicht an, durch vierjährige Lehrgänge den Wehrmännern auf Kosten des Staates jene allgemeine Bildung zu vermitteln, die sie eben schon mitbringen müssen, wenn sie Offiziersposten bekleiden sollen. Es wäre dies ein die Staatsfinanzen schwer belastendes Novum, das nicht notwendiger Weise aus dem Wehrgesetz abgeleitet werden könne und zweifellos Rückwirkungen bei der Sicherheitswache und anderen Wachkörpern auslösen würde. Redner hielte es für zweckmäßig, die gegenständlichen Ausführungen im Motivenberichte wegzulassen und von dem vierjährigen Ausbildungskurs der Wehrmänner abzusehen. In Zukunft, wenn nicht mehr Offiziere der alten Armee zur Verfügung stehen, sollten nur solche Wehrmänner zur Offiziersausbildung - die sich dann natürlich nur auf die militärische Ausbildung zu beschränken hätte - herangezogen werden, die eine dem Offiziersstand entsprechende Vorbildung nachweisen.

B.-M. Dr. G l a n z pflichtet vom sachlichen Standpunkt dem Vorredner bei. Aus politischen Gründen werde man jedoch nicht darüber hinwegkommen, auch solchen Personen den Zutritt zum Offiziersberuf zu ermöglichen, die die entsprechende Vorbildung nicht besitzen. Gegen eine Weglassung der bezüglichen Ausführungen im Motivenberichte würde er übrigens kein Bedenken erheben.

Sektionschef Dr. J o a s bemerkt weiters, daß die in Aussicht genommene Ausdehnung der Ausnahmsbestimmung des § 45, Absatz 1, des Wehrgesetzes (Begünstigung für die Personen des militärischen Berufsstandes bei der Bewerbung um Aufnahme in das Heer) auf alle Heimkehrer eine bedeutende Mehrbelastung für den Staat mit sich bringe.

B.-M. Dr. G l a n z verweist darauf, daß der interalliierte Heeresüberwachungsausschuß die Ausdehnung auf alle Heimkehrer und das Burgenland bereits genehmigt habe.

Der Ministerrat stimmt der Einbringung des Gesetzentwurfes mit der Maßgabe zu, daß im Motivenberichte die Ausführungen zu Artikel I, Punkt 25, zu entfallen haben.

5.

Außerkraftsetzung der mit dem V. Teile des Staatsvertrages von St. Germain nicht im Einklang stehenden Gesetze und Verordnungen.

B.-M. Dr. G l a n z führt aus, der Präsident des Unterausschusses für Stände des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses in Wien habe mit seiner Note vom 17. November 1920, Nr. 320, darauf verwiesen, daß er dem Rate der alliierten Delegationen nicht die Versicherung habe geben können, daß die im Artikel 156 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye vorgesehenen Verfügungen, betreffend die Angleichung der österreichischen Gesetzgebung an die Vertragsbestimmungen, ihre volle Verwirklichung erfahren haben. Unter diesen Verhältnissen würde er es, um die Kontrolltätigkeit zu beschleunigen, am zweckmäßigsten halten, daß der österreichischen Volksvertretung ein Gesetzentwurf nachstehenden Inhaltes vorgelegt werde:

„Alle Gesetze und Verordnungen, betreffend die Rekrutierung und die Organisation der Armee, die Evidenthaltung und Einberufung von Reservisten welcher Art immer, die Requisitionen aller Art und ganz allgemein die Gesetze und Verordnungen, die irgendeinen Zusammenhang mit der Mobilisierung haben und aus der Zeit vor dem 4. November 1918 stammen, werden abgeschafft.

Desgleichen werden alle jene Gesetze abgeschafft, die in irgendeiner Form die Polizei, die Gendarmerie, die Finanzwache und das Forstpersonale, beziehungsweise irgendeine andere Körperschaft von Staats-, Landes- oder Gemeindeangestellten, militärischen Formationen ähnlich machen, die zur Mobilisierung geeignet sind.“

Mittlerweile sei dem Präsidenten des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses, Generalleutnant Zuccari, auf seine Note vom 8. November 1920, Zahl 2386, unter anderem bekanntgegeben worden, daß einerseits das Tiroler Landesverteidigungsgesetz und die Schießstandsordnung als mit dem Staatsvertrage und dem Wehrgesetze vom 18. März 1920 in Widerspruch stehend ihre Geltung verloren haben und daß andererseits hinsichtlich des Pferdestellungsgesetzes und des Kriegsleistungsgesetzes, da sich die in den §§ 1 dieser beiden Gesetze angeführten Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit nicht mehr ergeben können, keine Anwendungsmöglichkeit bestehe. Gleichzeitig sei darauf verwiesen worden, daß bereits am 20. Dezember 1920 eine Gesetzesvorlage im Nationalrat eingebracht wurde, durch welche das Gesetz, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, außer Kraft gesetzt wird. Von

einer Außerkraftsetzung des Kriegsleistungsgesetzes sei im Hinblick auf die noch nicht vollkommen ausgetragenen Ansprüche aus Kriegsleistungen abgesehen worden. Weiters sei dem Präsidenten des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses dargelegt worden, daß mit der Außerkraftsetzung des § 1 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, der die Verwendung der Gendarmerie im Kriege vorsah, den Forderungen der Kontrollkommission, betreffend die Mobilisierung der Gendarmerie, entsprochen sei.

In einer neuen Note vom 26. Jänner 1921, Nr. 535, sei nun der Präses des Unterausschusses für Stände des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses, General Hallier, auf seine eingangs erwähnte Forderung mit dem Bemerken zurückgekommen, daß er von den dem Generalleutnant Zuccari gemachten Mitteilungen Kenntnis habe. Er verweise jedoch darauf, daß es unnütz sei, sich in rechtliche Diskussionen über die vorgeschlagene gesetzliche Maßnahme einzulassen. Seiner Ansicht nach könnten solche Diskussionen nur mit einem Zeitverlust enden, den die Kontrollkommission nicht mehr zulassen könne. Gleichzeitig habe General Hallier für die Durchführung der seiner Ansicht nach zum Zwecke der Erfüllung des Artikels 156 des Staatsvertrages notwendigen gesetzlichen Maßnahme als Termin den 5. Februar l. J. gesetzt und bemerkt, daß bei Ablehnung dieses Termines der interalliierte Heeresüberwachungsausschuß den erhaltenen Instruktionen gemäß zur Berichterstattung an den Botschafterrat verpflichtet sei.

Bei der geschilderten Sachlage glaube der sprechende Minister der vom Präsidenten des Unterausschusses für Stände des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses gestellten Forderung Rechnung tragen zu müssen und lege daher einen den Intentionen des Überwachungsausschusses entsprechenden Gesetzentwurf dem Ministerrat mit dem Antrage vor, der Einbringung dieses Entwurfes im Nationalrate zuzustimmen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung.

6.

Vorschrift für die zeitliche Beurlaubung der Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung.

B.-M. Dr. G l a n z legt den Entwurf einer Vorschrift für die zeitliche Beurlaubung der Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung vor, der im Sinne der Bestimmung des § 10, Punkt 2, des Wehrgesetzes, wonach die militärischen Dienstvorschriften von der Staatsregierung erlassen werden, der Genehmigung des Ministerrates bedürfe. Der Entwurf sei den Vertrauensmännern, die nach § 31 des Wehrgesetzes in Urlaubsangelegenheiten mitzuwirken haben, zur Kenntnis gebracht worden,

die ihm vollinhaltlich zustimmten. Redner erbitte sich die Genehmigung zur Erlassung dieser Vorschrift.

Sektionschef Dr. J o a s erhebt wegen der zu besorgenden Rückwirkung auf das Zivildienersonal Bedenken gegen die beabsichtigte Abstufung der Urlaube von Jahr zu Jahr nach Tagen. Ferner wäre § 1 durch eine Bestimmung zu ergänzen, daß der Anspruch auf einen Erholungsurlaub nur insofern besteht, als nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Schließlich wären im § 3, Absatz 2, statt des Ausdruckes „Beförderung“ die Worte „für die Vorrückung in höhere Bezüge“ einzusetzen.

B.-M. Dr. G l a n z bemerkt, daß eine meritorische Änderung des Entwurfes, der, wie erwähnt, das Resultat eingehender Verhandlungen sei, auf die größten Schwierigkeiten stoßen würde. Dem Verlangen nach Ergänzung des § 1 könnte durch Zitierung der einschlägigen wehrgesetzlichen Bestimmung Rechnung getragen werden. Über die Änderung des § 3, Absatz 2, der Vorschrift werde im kurzen Wege das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gepflogen werden.

Der Ministerrat genehmigt mit diesen Vorbehalten den vorgelegten Entwurf.

7.

Verleihung von Ärrarialstiftplätzen am Taubstummeninstitut in Wien.

Vizekanzler B r e i s k y führt aus, daß sich der Staat gemäß § 10 des mit kaiserlicher Entschliebung vom 28. Juli 1872 erlassenen Statutes des Taubstummeninstitutes in Wien an der Erhaltung dieser Anstalt durch die Fortführung einiger Stiftungsplätze, beziehungsweise durch die Zahlung der hiefür entfallenden Verpflegskosten beteilige. Diese Ärrarialstiftplätze, deren Zahl 20 betrage, seien gemäß § 10 des Statutes über Antrag des Unterrichtsministers vom Kaiser verliehen worden.

Alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, seien nun gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, auf den deutschösterreichischen Staatsrat und von diesem gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, mit Ausnahme der dem Präsidenten der Nationalversammlung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse, auf die Staatsregierung übergegangen. Mangels abändernder Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes stehe dieses Recht gemäß § 7 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 451, nunmehr der Bundesregierung zu.

Wohl mit Rücksicht darauf, daß es sich vorliegendenfalls mehr um ein althergebrachtes persönliches, als um ein in der Verfassung begründetes Recht des Kaisers handle, habe der

Staatssekretär für soziale Verwaltung vor der mit Vollzugsanweisung vom 16. März 1920, St. G. Bl. Nr. 225, mit 1. Mai 1920 erfolgten Zuweisung der Angelegenheiten des Taubstummeninstitutes an das Staatsamt für Inneres und Unterricht die Besetzung der Ärarialstiftplätze an dem genannten Institute im eigenen Wirkungskreise nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Unterstaatssekretär für Unterricht vollzogen.

Die Angelegenheit sei nun von zu geringer Bedeutung, um bei jeder Besetzung eines der Stiftplätze eine Beschlußfassung der Bundesregierung als notwendig erachten zu sollen. Bei strenger Auslegung der geltenden verfassungsgesetzlichen Bestimmungen müßte dieser Vorgang jedoch eingehalten werden. Um daher jedem formellen Bedenken zu begegnen, stelle Redner den Antrag, die Bundesregierung wolle die generelle Ermächtigung erteilen, daß künftighin der jeweilige Leiter des Unterrichtsamtes die Verleihung der Ärarialstiftplätze am Taubstummeninstitut in Wien im eigenen Wirkungskreise vornehmen könne.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.

Veräußerung und Belastung von Kirchenvermögen aus Anlaß von Vorauszahlungen auf die einmalige große Vermögensabgabe.

Vizekanzler B r e i s k y erinnert daran, daß die zweite Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 1 ex 1921, zum Gesetze vom 21. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 371, über die einmalige große Vermögensabgabe für jene Abgabepflichtigen, welche Vorauszahlungen auf diese Abgabe leisten, gewisse Begünstigungen vorsehe, die insbesondere auch in der Zulässigkeit der Abstattung eines Teiles dieser Zahlungen in Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates und in Schatzscheinen der deutschösterreichischen Staatsanleihe vom Dezember 1918 sowie in einer für den Abgabepflichtigen vorteilhaften Bewertung dieser Anleihen bestehen. Hinsichtlich der geistlichen Vermögensverwaltungen sei nun zu erwarten, daß sie die ihnen hiemit gebotenen Vorteile der gegenständlichen Vorauszahlungen umso eher ergreifen werden, als sie fast durchwegs über größere Mengen der erwähnten Wertpapiere verfügen. Allerdings sei nicht zu verkennen, daß ihnen in vielen Fällen jene Barmittel nicht zur Verfügung stehen werden, welche zur Tilgung des in Bargeld abzustattenden Teiles ihrer Schuldigkeit im Wege der Vorauszahlungen erforderlich sind, und sich sohin für sie die Notwendigkeit ergeben werde, zur Veräußerung beziehungsweise Belastung von kirchlichem Stammvermögen zu schreiten. Nach § 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 30, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 162, bedürfe die Veräußerung und

Belastung von kirchlichem Stammvermögen, zu welchem in der Regel auch die seinerzeit erworbenen Kriegsanleihetitres und Staatsschatzscheine zu zählen sein werden, der staatlichen Genehmigung. Der mit 28. Februar 1921 festgesetzte Endtermin für die begünstigte Leistung der Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe mache jedoch eine Abkürzung des Geschäftsganges bei der Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von kirchlichem Stammvermögen notwendig, zumal nach der zitierten Ministerialverordnung den Landesstellen in dieser Hinsicht nur ein beschränkter Wirkungskreis eingeräumt sei und ihnen eine Bewilligung zur Veräußerung beziehungsweise Belastung von kirchlichen Tafelgütern überhaupt nicht zustehe.

In dieser Erwägung stelle der sprechende Vizekanzler den Antrag, der Ministerrat wolle ihm die Ermächtigung erteilen, die Landesstellen anweisen zu dürfen, aus Anlaß von Vorauszahlungen auf die einmalige große Vermögensabgabe gemäß den Bestimmungen der eingangs bezogenen Durchführungsverordnung unter der Voraussetzung der vorliegenden kirchenbehördlichen Zustimmung die staatliche Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von kirchlichem Stammvermögen, und zwar auch von bischöflichen Tafelgütern ohne Rücksicht auf den Betrag im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, im eigenen Wirkungskreise zu erteilen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

9.

Ausschreibung eines allgemeinen Wettbewerbes zur Erlangung künstlerischer Entwürfe für die neuen österreichischen Postmarken.

B.-M. Dr. P e s t a verweist auf den Beschluß des Ministerrates vom 7. Jänner l. J., wonach zur Einigung über die Frage, ob zu Beschaffung von Entwürfen für die neuen österreichischen Postwertzeichen ein allgemeiner Wettbewerb oder nur eine auf wenige Künstler zu beschränkende Bewerbung zu veranstalten sei, zunächst ein Einvernehmen zwischen der Postverwaltung und dem Unterrichtsamte hergestellt und sodann die Angelegenheit neuerdings dem Ministerrate unterbreitet werden solle. Bei der auf Grund dieses Auftrages im Unterrichtsministerium stattgefundenen Besprechung, zu der auch die Mitglieder des Arbeitsausschusses des Kunstbeirates und Delegierte der Wiener Künstler eingeladen wurden, sei zu Tage getreten, daß die Künstlerschaft an der Abhaltung eines allgemeinen Wettbewerbes insbesondere aus Gründen künstlerischer Natur festhalten wolle. Das Bundesministerium für Verkehrswesen erachte zwar seine in der Ministerratssitzung vom 7. Jänner 1921 vorgebrachten Bedenken nicht für voll entkräftet, wolle aber den Wünschen der

Künstlerschaft durch die Veranstaltung eines allgemeinen für österreichische Künstler offenen Wettbewerbes Rechnung tragen. Über die Einzelheiten des Wettbewerbausschreibens sei bei der Besprechung volle Übereinstimmung erzielt worden. Die ursprünglich in Aussicht genommenen Preise mußten mit Rücksicht auf die mittlerweile fortgeschrittene Entwertung des Geldes entsprechend erhöht werden, und zwar acht Preise zu 14.000 Kronen, acht Preise zu 7.000 Kronen und 24 Preise zu 3.000 Kronen. Die Postverwaltung habe sich zu der geänderten Haltung besonders durch die Zustimmung der Künstler zu einer kurzen Bewerbungsfrist bestimmen lassen, so daß durch die Ausschreibung des allgemeinen Wettbewerbes keine belangreiche Verzögerung in der Herstellung der neuen österreichischen Postwertzeichen eintreten werde.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung nach einer kurzen Debatte zustimmend zur Kenntnis.

MRP Nr. 40 vom 1. Februar 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 91.596, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 20.965, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 22. Dezember 1920, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 26. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 28 über die Einhebung einer Wohnabgabe bei vorübergehendem Aufenthalte im Lande

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 20.811, Ministerratsvortrag (1 Seite): Beschluss der vorläufigen kärntnerischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1920, betreffend die nachträgliche Erhöhung von Landesumlagen im Jahre 1920 und die Einhebung von Landesumlagen im Jahre 1921

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 187, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Abänderung des Wehrgesetzes; Bundesgesetz, womit das Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr.122, das Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr.321, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, das Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr.323, über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und das Gesetz vom 22. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 368, über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere ergänzt und abgeändert werden (12 Seiten); Begründung (18 Seiten); Auskunft des Departements 1 (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 291, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Außerkraftsetzung der mit dem V. Teile des Staatsvertrages von St. Germain nicht im Einklang stehenden Gesetze und Verordnungen; Bundesgesetz, womit im Sinne des Artikels 136 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye die mit dem Inhalte des V. Teiles dieses Vertrages nicht im Einklang stehenden, vor dem 4. November 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt werden (1 ½ Seiten); Begründung (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 131, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Vorschrift für die zeitliche Beurlaubung der Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung; Vorschrift (8 Seiten); Bemerkungen des Dep. 18 C (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Verleihung von Aerialstiftplätzen am Taubstummen-Institute in Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Veräußerung und Belastung von Kirchenvermögen aus Anlass von Vorauszahlungen auf die einmalige große Vermögensabgabe

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 32.508, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Ausschreibung eines allgemeinen Wettbewerbes zur Erlangung künstlerischer Entwürfe für die neuen österreichischen Postmarken

(Part. 1.)

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrat



Vorstand: Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband.

Bemerkungen: Mit dem Gesetze vom 17. Oktober 1919, St. G. Bl. No. 481, wurde angeordnet, dass das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde durch ausdrückliche Aufnahme bis auf weiteres nur erworben werden kann, wenn der Anspruch auf Aufnahme im Sinne der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. No. 222, durch einen zehnjährigen Wohnsitz in der Gemeinde begründet ist.

Gleichzeitig wurde die Staatsregierung ermächtigt, das Verbot der freiwilligen Aufnahme in den Heimatverband durch Vollzugsanweisung im geeigneten Zeitpunkte ausser Kraft zu setzen.

Durch das Verbot sollte Personen, die nach dem Staatsvertrage von St. Germain als Ausländer zu betrachten wären, die Möglichkeit genommen werden, vor Eintritt der Wirksamkeit des Staatsvertrages durch Erlangung der Zuständigkeit in einer österreichischen Gemeinde den Bestimmungen des Staatsvertrages zuvorzukommen und sich die österreichische Staatsbürgerschaft zu sichern, ohne dass die zuständigen staatlichen Behörden in der Lage gewesen wären, gegen ihre Einbürgerung Stellung zu nehmen.

Nachdem der Staatsvertrag in Kraft getreten war, war die Notwendigkeit entfallen, die Sistierung der Erwerbung des Heimatrechtes durch freiwillige Aufnahme noch weiter aufrecht zu erhalten. Ueber Antrag des Staatsamtes für Inneres und Unterricht hat deshalb der Kabinettsrat in der Sitzung vom 22. September 1920 den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband beschlossen.

Das Staatsamt für Finanzen ersuchte jedoch, aus staatsfinanziellen Gründen mit den Verlautbarung der Vollzugsanweisung zuzuwarten, bis die Vollzugsanweisungen zur Durchführung des IV. Hauptstückes des Pensionistengesetzes (Berufsmilitärpersonen) und zum

III. Hauptstück dieses Gesetzes (Gendarmerie) erschienen seien.

Erstere Vollzugsanweisung ist bereits erschienen, die zweite wird in den nächsten Tagen verlautbart.

Da der Entwurf der Vollzugsanweisung über die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in formeller Beziehung den seither geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepasst werden muss, wäre der Beschluss des Kabinettrates dahin zu ändern, dass nunmehr folgende Verordnung zu erlassen wäre:

V e r o r d n u n g

der Bundesregierung vom.....

betreffend die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband.

Auf Grund des § 2, dritter Absatz des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.No.481, wird angeordnet wie folgt:

Das im ersten Absatze des § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.No.481, ausgesprochene Verbot von Aufnahmen in den Heimatverband wird ausser Kraft gesetzt.

A n t r a g :

Kundmachung der vorstehenden Verordnung nach erfolgter Verlautbarung der Verordnung zum III. Hauptstücke des Pensionsgesetzes.

ad 20)

V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 22. Dezember 1920, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 26. Jänner 1920, L.G. Bl. Nr. 28 über die Einhebung einer Wohnabgabe bei vorübergehendem Aufenthalte im Lande.

Bemerkungen:

In Tirol wurde auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1920 eine Wohnabgabe bei vorübergehendem Aufenthalte im Lande eingehoben, die bis zum 31. Dezember 1920 befristet war. Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll das Gesetz bis auf Weiteres in Kraft bleiben, jedoch von der Landesregierung mit Ablauf jenes Jahres, in welchem der bezügliche Beschluß gefaßt wird, außer Kraft gesetzt werden können.

A n t r a g:

Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



(Part. 3.)

V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t.

Gegenstand: Beschluß der vorläufigen kärntnerischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1920, betreffend die nachträgliche Erhöhung von Landesumlagen im Jahre 1920 und die Einhebung von Landesumlagen im Jahre 1921.

Bemerkungen: Nach dem Beschlusse der vorläufigen Landesversammlung sollen die Landesumlagen auf die Hauszinssteuer der Stadt Klagenfurt, die Hauszinssteuer im übrigen Kärnten und auf die Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke von 84 % auf 100%, von 100 % auf 150% und von 200% auf 300% rückwirkend für das Jahr 1920 erhöht werden. Im Jahre 1921 sollen Landesumlagen im gleichen Ausmaße wie im Jahre 1920, die vorerwähnten Erhöhungen inbegriffen, eingehoben werden.

Diesem Umlagenbeschlusse wäre vom Standpunkte der Bundesregierung nicht zuzustimmen, da die Erhöhungen gegenüber dem bisherigen Ausmaße sich als eine völlig einseitige Mehrbelastung des städtischen Gebäudebesitzes und einer ganz bestimmten Gruppe von Erwerbsunternehmungen darstellen, andererseits aber Grundsteuer und Hausklassensteuer, die mit Rücksicht auf die erhöhte Leistungsfähigkeit der durch sie betroffenen Bevölkerungsklassen eine Mehrbelastung sehr wohl vertragen, von einer solchen überhaupt freibleiben.

A n t r a g im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Dem Beschlusse der Kärntner Landesversammlung wäre die Genehmigung zu versagen.



(Plat. 41.)

ad 4.)
~~2 d)~~
V O R T R A G

für den M i n i s t e r r a t,
betreffend Abänderung des Wehrgesetzes.

Die Botschafterkonferenz hat in ihrer Entschliessung vom 20. Oktober 1920 die Notwendigkeit betont, einige Artikel des Wehrgesetzes vom März 1920 abzuändern und sie mit den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain - en Laye in Uebereinstimmung zu bringen.

Vom Präses des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses wurde diese Entschliessung mit der Note vom 4. November 1920, Nr. 2379 mit der Einladung bekanntgegeben, die notwendigen Abänderungen an dem Wehrgesetze vorzunehmen.

Dieser Aufforderung entsprechend wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, durch welchen, wie aus der bereits den Herren Ministern zugegangenen Begründung hervorgeht, auch einige Mängel, die bei der Handhabung des Wehrgesetzes wahrgenommen wurden, behoben werden sollen.

Was insbesondere die Abänderung der für den Aufbau der Wehrmacht grundlegenden Bestimmungen der §§ 5 und 15 Wehrgesetz betrifft, ist Folgendes zu bemerken:

Die bisherige Textierung des § 5 Wehr-

/o



gesetz, lautete:

"Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann, einschliesslich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, nicht überschreiten."

Dieser Textierung lag die Auffassung zugrunde, dass der Artikel 120 des Staatsvertrages von St.Germain - en Laye die Präsenzstärke des österreichischen Heeres mit 30.000 Mann festsetzte, neben dem Präsenzstande aber noch eine Reserve zulasse. Diese Auffassung ermöglichte es auch, für Unteroffiziere und Wehrmänner in § 15 Wehrgesetz eine 6-jährige Präsenzdienstzeit zu normieren, weil die in die Reserve übersetzten Heeresangehörigen nach dieser Auffassung nicht auf den Gesamtstand zu zählen hatten und mit dem Zeitpunkt der Uebersetzung in die Reserve durch Neuanwerbungen ersetzt werden konnten.

Im Hinblick auf die Entschliessungen des Botschafterrates kann an der erwähnten Auslegung des Artikels 120 nicht festgehalten werden. Eine Reserve, die nicht auf den zulässigen Gesamtstand von 30.000 Mann zählt, ist nach diesen Entschliessungen unstatthaft. Alle Heeresangehörigen werden bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Heeresverbände auf den zulässigen Gesamtstand zu zählen haben. Soll es nun möglich sein, diesen im Hinblick auf die im Wehrgesetz vorgesehene Bestimmung der Wehrmacht

./.

obnedies gering bemessenen Gesamtstand verwendungsbereit zu halten, so muss mit der 6-jährigen Präsenzdienstzeit als Regel gebrochen und dem Bundesminister für Heereswesen das Recht eingeräumt werden, Unteroffiziere und Wehrmänner auch über 6 Jahre im Präsenzdienste zurückzubehalten. Zu einer solchen Massnahme, die nach der Sachlage frühestens im Jahre 1927 aktuell werden wird, wird wegen deren weittragender Bedeutung der Bundesminister der Ermächtigung durch die Regierung bedürfen.

Wesentlich sind ferner die folgenden Abänderungen des Wehrgesetzes:

1.) Die vom Botschafterrat geforderte Streichung des letzten Satzes des § 15, Absatz 3, wonach die als Wehrmann und Unteroffizier zurückgelegte Dienstzeit auf die Zeit seiner Dienstverpflichtung als Offizier eingerechnet wird.

2.) Die Ergänzung des § 21, erster Absatz, Punkt 2 lit. c) durch Zitierung des § 14, Absatz 2 a, wodurch auch die im Zeitpunkte der Aufnahme in die Wehrmacht bereits vorhandene, jedoch nicht in Erfahrung gebrachte moralische Nichteignung als Entlassungsgrund festgesetzt wird.

3.) Die Erweiterung der dem Chef des Heeresressorts im § 21, Absatz 2, des geltenden Wehrgesetzes eingeräumten Entlassungsfakultät.

3.4.) Die Erweiterung des im § 34 gege-

./.



C 3. Lpt
H. v. Haller
H. e. v. g.

benen Tatbestandes der "unbefugten Aufstellung einer bewaffneten Macht."

4 5.) Die Festsetzung eines Zeitpunktes, mit dem die Bildung des Heeres als beendet gilt, im § 45, Absatz 1 ; eine Festsetzung, die aus verwaltungstechnischen Gründen notwendig ist. *2. 10. 2. 1920*

5) 6.) Die Ermöglichung der Ergänzung des Standes an Unteroffizieren und Offizieren durch Zulassung der weiteren Aufnahme von Berufsmilitärpersonen der ehemaligen bewaffneten Macht bis zu jenem Zeitpunkte, in dem entsprechend ausgebildete Wehrmänner und Unteroffiziere vorhanden sein werden.

6 7.) Die Ausschliessung der weiteren Anwendung der Bestimmung des § 45, Absatz 7, wonach ein Teil der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Oesterreich vollstreckten Dienstzeit gewissen Kategorien von Heeresangehörigen für die Dienstpflicht anzurechnen war bzw. die Einschränkung der ferneren Anwendung dieser Bestimmung auf die im Artikel II des Entwurfes bezeichneten Personen (Angehörige des Burgenlandes und Heimkehrer). *1. 1. 1920 - 1. 1. 1920*

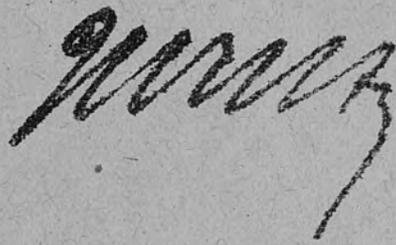
Die in den Artikeln III und IV des Entwurfes behandelten Abänderungen der 2. Strafprozessnovelle vom Jahre 1920, des Gesetzes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und des Heeresdisziplinar ..

gesetzes ergeben sich als eine Folge der
durch die Entschliessungen des Botschafter-
rates bedingten Abänderung des Wehrgesetzes.

Ich beehre mich hiemit den Antrag auf
Zustimmung zur Einbringung dieser Gesetzes-
vorlage im Nationalrate zu stellen.

W i e n, am 29. Jänner 1921.

Der Bundesminister:



ad 4) 28

Auskunft des Departements 1.

Im Gegenstande fanden im Bundesministerium für Heerwesen 2 Sitzungen statt, an denen namens des Bundesministeriums für Finanzen der gefertigte Konzipient teilgenommen hat (h.o.Akt Z.113283/20 samt den angeschlossenen Protokollen über die Sitzungen am 30.Dezember 1920 und 4.Jänner 1921).

Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, der zum Teil einer Forderung des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses bzw. der Pariser Botschafterkonferenz entspricht, ist im allgemeinen nichts einzuwenden. Hervorzuheben wäre jedoch Nachstehendes:

1.) Wie aus den Motiven zu Artikel I, Punkt 26 zu entnehmen ist, sollen die Wehrmänner im Heere jene allgemeine und spezielle militärische Ausbildung erhalten, die es ihnen ermöglichen soll, Offiziere zu werden.

Das gefertigte Departement 1 hat über von der Sektion II eingeholte Weisung bereits bei den Vorbesprechungen den Standpunkt eingenommen, daß es nicht angehe, durch 4jährige Lehrgänge den Wehrmännern jene allgemeine Bildung zu vermitteln, die sie befähigen soll, Offiziersposten zu bekleiden. Jeder neue Offizier würde nach dem Plan des Bundesministeriums für Heerwesen durch 4 Jahre mit Wehrmänner-bezw. Unteroffiziersgebühren für seine Studienleistung bezahlt werden, ohne für den Staat etwas zu leisten. Bisher hat der Staat noch in keinem Beruf die vollständige Erhaltung während des Studiums generell übernommen. Es ist dies ein Novum, das nicht notwendigerweise aus dem Wehrgesetz selbst ausgelegt werden kann. Das gefertigte Departement 1 glaubt, daß auch andere Wachkörper ähnliche Verlangen stellen und auf das Präjudiz beim Wehrmann hinweisen werden. Schon aus diesem Grunde wäre einwandfrei auszusprechen, daß nur vor ihrem Eintritt in die Wehrmacht entsprechend allgemein vorgebildete



./.

13

Wehrmänner bzw. Unteroffiziere zu Offizieren ernannt werden können. Für die Ausbildung dieser Leute waren im heurigen Budget (ohne 1. Nachtrag) 8 Mill. Kronen ausgeworfen, während - wie das Departement 4 A mit Recht ausgeführt hat - für die allgemeine Volksbildung nur ein Betrag von $1 \frac{1}{2}$ Mill. Kronen ausgeworfen war.

Das gefertigte Departement 1 glaubt somit, daß es notwendig wäre, im § 1 des Wehrgesetzes nachstehenden Absatz als 3. Absatz einzufügen:

„Die für den Offiziersstand notwendige allgemeine Bildung muß der Wehrmann bzw. Unteroffizier bereits bei seinem Eintritt in die Wehrmacht besitzen.“

Sollte eine solche Novellierung nicht möglich sein, dann müßte mindestens seitens des Bundesministeriums für Heerwesen eine Neuorientierung dahin vorgesehen werden, daß von dem 4jährigen Ausbildungskurs der Wehrmänner zu Offizieren abgesehen wird und auch in der Zukunft, wenn nicht mehr Offiziere der alten Armee zur Verfügung stehen, nur solche Wehrmänner zur Offiziersausbildung (die sich dann natürlich nur auf die militärische Ausbildung zu beschränken hätte) herangezogen werden, die eine dem Offiziersstand entsprechende Vorbildung nachweisen.

2.) Zu Punkt 23 wäre zu bemerken, daß eine Ausdehnung der Ausnahmsbestimmungen des § 45, Absatz 1 des Wehrgesetzes, welche eine bedeutende Mehrbelastung für den Staat gebracht haben, auf Kriegsgefangenenheimkehrer allerdings in den persönlichen Interessen der Kriegsgefangenenheimkehrer begründet wäre. Es wäre aber in dieser Bestimmung ein Abgehen von dem vom Bundesministerium für Finanzen in h.o. Z. 104202/20 aufgestellten Grundsatz der grundsätzlichen Sperre jeder Neuaufnahme in die Wehrmacht gelegen und wäre deshalb, wenn der Herr Minister den in dem zitierten Pr. 104202/20 niedergelegten Standpunkt auch wirklich durchsetzen will, unbedingt abzulehnen.

./.

ad 4.1

#

Bundesgesetz vom

womit das Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 122, das Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 321, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (2. Strafrechtsnovelle vom Jahre 1920), das Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 323, über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und das Gesetz vom 22. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 368, über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinargesetz) ergänzt und abgeändert werden. (*Abfassungsnovelle vom 1921*).

Der Nationalrat hat beschlossen :

Artikel I.

Das Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, wird in nachbezeichneter Weise ergänzt und abgeändert:

1. Der § 5 hat zu lauten:

• Heeresstärke.

(1) Der Gesamtstand der Streitkräfte des Heeres darf 30.000 Mann, einschliesslich der Offiziere und etwaiger Depottruppen, nicht überschreiten.

(2) Auf den Gesamtstand zählen die heeresangehörigen des Präsenzdienstes (§ 16) und alle Dienstpflichtigen des Beurlaubtenverhältnisses (§ 15, Absatz 3).

2. Der Absatz 2 des § 8 hat zu lauten:

• An der Spitze jeder Heeresverwal-



tungsstelle steht ein von der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung ernannter Offizier oder Zivilangestellter der Heeresverwaltung."

3. Der § 15 hat zu lauten:

" Beginn, Dauer und Inhalt der Dienstpflicht.

(1) Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage, für den der Angeworbene einberufen ist. Mit diesem Tage wird der Angeworbene Heeresangehöriger und ist zum Dienst in allen Teilen des Heeres verpflichtet. Die Einberufung erfolgt durch Zustellung (§ 32) des Einberufungsbefehles.

(2) Die Dienstpflicht der Offiziere besteht in der Verpflichtung, mindestens 20 Jahre ununterbrochen präsent zu dienen. Nach Ablauf der 20-jährigen Präsenzdienstzeit können freiwillig sich meldende Offiziere zur Fortsetzung des Präsenzdienstes bis zur Vollendung des 35. Dienstjahres verpflichtet werden. Die Zeit des Präsenzdienstes, den ein Offizier vor seiner Ernennung im Heere als Wehrmann und Unteroffizier geleistet hat, ist in die 20-jährige Präsenzdienstzeit für Offiziere nicht einzurechnen, aber bei der Berechnung der 35 Dienstjahre zu berücksichtigen.

(3) Die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Wehrmänner dauert mindestens

12 Jahre. Die Unteroffiziere und Wehrmänner sind entweder Dienstpflichtige des Präsenzdienstes oder des Beurlaubtenverhältnisses. In das Beurlaubtenverhältnis dürfen sie erst nach einer 6-jährigen ununterbrochenen Präsenzdienstleistung übersetzt werden. Der Bundesminister für Meereswesen kann auf Grund einer Ermächtigung der Bundesregierung die Uebersetzung in das Beurlaubtenverhältnis auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, Hierbei sind in erster Linie freiwillig sich meldende Unteroffiziere und Wehrmänner, Unteroffiziere insbesondere dann, wenn sie zu Offizieren ausgebildet werden sollen, zurückzubehalten. Die Dienstpflichtigen des Beurlaubtenverhältnisses sind im Falle einer Einberufung von dem Tage, für den sie einberufen werden, bis zur ihrer Entlassung oder Rückversetzung in das Beurlaubtenverhältnis zum Präsenzdienst verpflichtet (§ 20).

(4) Der erste Monat der Präsenzdienstzeit des neu angeworbenen Wehrmannes gilt als Probendienstzeit. Ueber das Ergebnis des Probendienstes verfasst der Unterabteilungskommandant nach Anhörung der Vertrauensmänner (§ 31) eine Dienstbeschreibung, die im Dienstweg an die Meeresverwaltungsstelle zu leiten ist. Gegen die abweisliche Dienstbeschreibung können die Vertrauensmänner



Vorstellung erheben."

4. Der § 16 hat zu lauten:

"Meeresangehörige des Präsenzdienstes.

Meeresangehörige des Präsenzdienstes sind die Unteroffiziere und Wehrmänner von dem Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Entlassung (§ 21) oder Versetzung (§ 18) oder Rückversetzung (§ 20) in das Beurlaubtenverhältnis, ferner alle Offiziere vom Tage ihrer Ernennung bis zum Tage ihrer Entlassung (§ 21)."

5. Im § 17 sind der Absatz 1 und der erste Satz des Absatzes 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

" (1) Die Angeworbenen sind in der Regel für den 1. April oder 1. Oktober zum Präsenzdienst einzuberufen.

(2) Sie leisten nach Antritt des Präsenzdienstes folgenden Eid: "

" 6. In der Überschrift des § 18 sind die Worte " die Reserve" durch die Worte " das Beurlaubtenverhältnis" zu ersetzen.

Der erste Satz des Absatzes 1 des § 18 hat zu entfallen.

Im zweiten Satze dieses Absatzes sind die Worte "die Reserve" durch "das Beurlaubtenverhältnis" und im dritten Satze das Wort "Reservedienstpflichtigen" durch "Dienstpflichtigen des Beurlaubten-

verhältnisses" zu ersetzen.

Ferner sind zu ersetzen:

Im Absatz 2 die Worte "Während der Reservedienstzeit hat der Reservedienstpflichtige" durch "Der Dienstpflichtige des Beurlaubtenverhältnisses hat",

im Absatz 3 das Wort : " Reservedienstpflichtige" durch "Dienstpflichtige des Beurlaubtenverhältnisses".

7. Der Absatz 1 des § 19 hat zu lauten:

" Die Dienstzeit ist vom Tage des Dienstantrittes zu berechnen."

8. In der Ueberschrift und in den Absätzen 1 und 2 des § 20 ist das Wort "Reserve" und im Absatze 3 dieses Paragraphen das Wort "Reservedienstpflichtigen" durch "Dienstpflichtigen des Beurlaubtenverhältnisses", im Absatze 1 dieses Paragraphen das Wort "darf" durch "dürfen" zu ersetzen.

9. Der Punkt 2 c des Absatzes 1 des § 21 hat zu lauten:

" Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 a, b, c und f und Absatz 4, genannten Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren oder dass die im § 14, Absatz 2 a und c und Absatz 4, genannten Voraussetzungen vor dem Beginn der Dienstpflicht weggefallen sind."



Vorschlag "Übersetzung in
das Dienstverhältnis
verhältnis der vollstreckten
C. Präparationspflicht"
zu ersetzen.

10. Im Absatz 2 des § 21 ~~haben~~ ^{find}

die Worte "~~oder die~~ vorzeitige Ueber-
setzung in die Reserve" ~~entfallen~~

Ferner ist diesem Absatz anzufügen:

Die sich aus den vorzeitigen Entlas-
sungen ergebenden Abgänge dürfen durch
Neuaufnahmen jährlich nur bis zu einem
Zwanzigstel des nach § 5 zulässigen
Gesamtstandes gedeckt werden".

11. Der Absatz 4 des § 21 hat zu
lauten:

* Der Bundesminister für Heeres-
wesen kann von der Entlassung abgese-
hen, wenn die Aufnahme nur mangels der
im § 14, Absatz 2 a, b und c, angege-
benen Voraussetzungen unzulässig war
oder wenn im Falle des § 14, Absatz 2 f,
der gesetzliche Vertreter des Minder-
jährigen die Zustimmung nachträglich
erteilt hat oder wenn die im § 14,
Absatz 2 a und c genannten Voraus-
setzungen vor dem Beginn der Dienst-
pflicht weggefallen sind.

12. Der erste Satz des § 22 hat
zu lauten :

* Wenn die Republik Oesterreich
bedroht ist, kann der Nationalrat die
Entlassung trotz vollstreckter Dienst-
pflicht unter der Voraussetzung auf-
schieben, dass dieser Aufschub keine
Vermehrung des nach § 5 ~~des~~ zulässigen
Gesamtstandes hervorruft.

13. Im Absatz 1 des § 28 ist das Wort "präsenzdienstpflichtigen" durch "in ununterbrochener Präsenzdienstleistung stehenden" zu ersetzen.

14. In der Ueberschrift und im Absatze 2 des § 30 ist das Wort "Urlaub" durch "Erholungsurlaub" zu ersetzen.

Ferner ist dem § 30 als Absatz 3 anzufügen :

" In den Erholungsurlaub ist ein aus einem besonderen Anlass erteilter Urlaub insoweit nicht einzurechnen, als er sich nur auf die durch den Anlass gebotene Dauer erstreckte."

15. Im Absatze 2 des § 31 ist die Zitierung " § 15, Absatz 6" durch " § 15, Absatz 4" zu ersetzen.

16. Im § 32 haben an die Stelle der Worte "Präsenzdienstantritt (§ 15, Absatz 1) oder zur aktiven Dienstleistung als Reservendienstpflichtiger (§ 20, Absatz 4)" die Worte "Präsenzdienst" (§ 15, Absatz 1 und § 20, Absatz 4) zu treten.

17. Der § 34 hat zu lauten:

" Wer unbefugt

a) eine bewaffnete Macht oder



eine zur Umwandlung in eine bewaffnete Macht geeignete Organisation aufstellt oder

b) Formationen aushebt, die bewaffnet werden können oder eine solche Aushebung vorbereitet,

wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Verbrechens nach den für die unbefugte Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

18. Jm Absatze 1 des § 39 haben die Worte "oder zur aktiven Dienstleistung" zu entfallen.

19. Jm § 41 ist das Wort "Reservedienstpflichtige" durch "Dienstpflichtige des Beurlaubtenverhältnisses" zu ersetzen.

20. Jm Absatze 3 des § 42 haben die Worte "aus der Reserve" zu entfallen.

21. Jm Absatze 2 des § 44 hat das Wort "aktiven" zu entfallen.

22. Jm Absatze 1 des § 45 ist nach den Worten "Bildung des Heeres" einzuschalten :

"oder binnen drei Monaten nach ihrer Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft".

23. Dem Absatze 1 des § 45 ist als letzter Satz anzufügen:

" Die Bildung des Heeres gilt mit dem Ablaufe

des dritten monates nach Uebernahme der
verwaltung über sämtliche der republik
Oesterreich durch den Staatsvertrage von
St.Germain - en Laye zugesprochenen Ge-
biete als abgeschlossen. Dieser Tag wird
durch verordnung im Bundesgesetzblatte
verlautbart."

24. Im Absatze 6 des § 45 ist die zi-
tierung " (§ 15, Absatz 6) " durch
"(§ 15, Absatz 4)" zu ersetzen.

25. Dem § 45 ist als Absatz 8 anzu-
fügen:

" Insolange für die Ergänzung des
heeres an Unteroffizieren und Offizieren
entsprechend*ausgebildete Wehrmänner und
Unteroffiziere nicht vorhanden sind, er-
folgt auch nach Bildung des heeres (Ab-
satz 1) die Ergänzung der Unteroffiziere
bis 1. Oktober 1922 und der Offiziere bis
1.Oktober 1924 im rahmen des nach § 5 zu-
lässigen Gesamtstandes durch die Uebernahme
von Berufsmilitärpersonen der ehemaligen
bewaffneten macht und zwar unter Anwen-
dung der Bestimmungen der Absätze 1, 3,
4 und 6. Für diese ergänzung kommen Be-
rufsmilitärpersonen, die nach ihrem frü-
heren Dienststrang im Falle ihrer Aufnahme
zumindest auf einen Unterabteilungskoman-
danten- oder diesem gleichgehaltenen
Posten einzuteilen wären, nur ausnahms-
weise in Betracht."



Artikel II.

In Hinkunft findet die Bestimmung des § 45, Absatz 7 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 122, nur mehr auf solche Heeresangehörige Anwendung, die im Burgenland im Zeitpunkte der Uebernahme der Verwaltung dieser Gebiete (§ 45, Absatz 1 des Wehrgesetzes) heimatberechtigt sind und dort binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt angeworben werden, ferner auf Heeresangehörige, die binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren und binnen drei Monaten nach ihrer Rückkehr angeworben werden.

Artikel III.

Die 2. Strafprozessnovelle vom Jahre 1920, das Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 323, über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und der Anhang zum allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852, R.G.Bl.Nr. 117, werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. In den §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 13, 14, 15 und 17 der 2. Strafprozessnovelle vom Jahre 1920, in der Ueberschrift, im Artikel I und im Artikel III, § 2, des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 323, und in der Ueberschrift des Anhanges zum allgemeinen Strafgesetze, in den Ueberschriften des ^{ersten} I. und ^{zweiten} II. Teiles

dieses Anhangs und der §§ 533 und 584 sowie in den §§ 533, 536, 538, 561, 562, 574, 575, 578, 584, 594, 598, 620, 628, 630, 631, 641, 642, 654, 663, 669, 670, 673 und 674 dieses Anhangs ist der Ausdruck "aktiver Heeresangehöriger" durch den Ausdruck "Heeresangehöriger des Präsenzdienstes" zu ersetzen.

2. Im § 6 der 2. Strafprozessnovelle vom Jahre 1920 und im § 544 des Anhangs zum allgemeinen Strafgesetze sind die Worte "der Reserve" durch die Worte "des Beurlaubtenverhältnisses" und in der Überschrift des § 544 des Anhangs zum allgemeinen Strafgesetze die Worte "Angehörige der Reserve" durch "Dienstpflichtige des Beurlaubtenverhältnisses" zu ersetzen.

3. Im § 5 der 2. Strafprozessnovelle vom Jahre 1920 sind die Worte "aktiven Dienstleistung" durch "Präsenzdienstleistung", im § 9 des genannten Gesetzes ist das Wort "Präsenzdienstpflicht" durch "Dienstpflicht" zu ersetzen.

4. Im § 537 des Anhangs zum allgemeinen Strafgesetze haben an die Stelle der Worte "verurteilten, im aktiven Dienste stehenden Unteroffizieren und Wehrmännern" die Worte "verurteilten Unteroffizieren und Wehrmännern des Präsenzdienstes" und an die Stelle der Worte "aktiv dienende Unteroffiziere und Wehrmänner" die Worte "Unteroffiziere



und Wehrmänner des Präsenzdienstes " zu treten.

5. Der letzte Absatz des § 542 des Anhanges zum allgemeinen Strafgesetze hat zu lauten:

" Den zu Wehrmännern degradierten Offizieren obliegt dieselbe Dienstpflicht wie anderen Wehrmännern. Die bis zur Degradierung zurückgelegte Präsenzdienstzeit ist ihnen auf die Gesamtdienstzeit anzurechnen."

Artikel IV.

Das Heeresdisziplinalgesetz vom 22. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 368, wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In den Artikeln I und VII ist der Ausdruck " aktive Heeresangehörige" durch den Ausdruck "Heeresangehörige des Präsenzdienstes" zu ersetzen.

2. Im Artikel VII, Absatz 4, Ziffer 2, sind die Worte "in aktiver Dienstleistung gestanden ist" durch die Worte "präsent gedient hat" zu ersetzen.

3. Im Artikel VIII hat das Wort "aktiver" zu entfallen.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Heereswesen, soweit es sich aber um den Vollzug des Artikels I, Punkt 1⁷ und des Artikels III handelt, der Bundesminister für Justiz betraut.

#

B e g r ü n d u n g .

Laut Note des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses in Wien vom 4. November 1920, Nr. 2379 hat der Botschafterrat am 20. Oktober 1920 beschlossen, daß das Wehrgesetz vom März 1920 in einigen Artikeln abzuändern sei.

Die durchzuführenden Abänderungen wurden vom interalliierten Heeresüberwachungsausschusse in Form der im Anhange enthaltenen Übersicht (Tableau) mit der Forderung bekanntgegeben, das Wehrgesetz mit diesem Texte sinngemäß in Einklang zu bringen.

Durch den vorliegenden Entwurf wird den Entschliessungen des Botschafterrates Rechnung getragen. Überdies enthält der Entwurf einige das Wehrgesetz abändernde und ergänzende Bestimmungen, die durch die Erfahrungen bei der Handhabung dieses Gesetzes bedingt sind.

Die Entschliessungen des Botschafterrates bedingen ferner Abänderungen des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 321, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (2^e Strafprozessnovelle vom Jahre 1920), des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 323, über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St.G.Bl. 368, betreffend die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinargesetz). Diese Abänderungen werden gleichfalls im vorliegenden Entwurfe behandelt.



Zu Artikel I:

Pkt. 1 (§ 5, Absatz 1):

Die bisherige Fassung des § 5, Wehr-
gesetz lautete:

" Die Präsenzstärke des Heeres darf
30.000 Mann einschließlich 1500 Offiziere und
2000 Unteroffiziere, nicht überschreiten."

Nach den Entschliessungen des Bot-
schafterrates vom 20. Oktober 1920 hat an Stelle
des § 5 folgender Text zu treten:

" § 5. Effectif total de l'armée .
(Heeresstärke).

Le nombre total des forces militaires
dans l'armée autrichienne ne devra pas dépasser
30.000 (hommes) y compris les officiers et les
troupes des dépôts."

Es ist dies die Textierung des Arti-
kels 120, 1. Absatz, des Staatsvertrages von St.
Germain-en-Laye.

Diese vom Botschafterrat verlangte Ab-
änderung des § 5 soll nun durchgeführt werden,
wenn auch im österreichischen Heere Depottruppen nicht
vorhanden sind.

Punkt 1 (§ 5, Absatz 2.):

Es ist notwendig, festzustellen, wel-
che Personen auf den Gesamtstand des Heeres zäh-
len. Nach § 15, Absatz 1, der eine Abänderung
nicht erfahren soll, wird der Angeworbene mit dem
Tage Heeresangehöriger, für den er eingezogen ist,
von diesem Tage angefangen hat er daher auch auf
den Gesamtstand des Heeres zu zählen. Die aus-
drückliche Feststellung, daß die Dienstpflichti-

gen des Beurlaubtenverhältnisses (§ 15 Absatz 3), die bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung Heeresangehörige bleiben, auf den Gesamtstand zählen, trägt den Entschliessungen des Botschafterrates Rechnung.

Punkt 2:

In Hinkunft können zu Leitern der Heeresverwaltungsstellen auch Zivilangestellte der Heeresverwaltung bestellt werden; hiedurch wird auch diesen die Möglichkeit geboten, zu höheren Stellen aufzurücken.

Punkt 3, 6, 7, 8, 16, 17, 18, 19, 20:

Die Entfernung der Worte "Reserve" und "aktiv", dann ihre Ersetzung durch "Beurlaubtenverhältnis" und "Präsenzdienst" ist durch die Entschliessungen des Botschafterrates bedingt.

Punkt 3:

Die Absätze 2, 3, 4 und 5 des § 15 werden in einer geänderten Stilisierung in zwei Absätzen zusammengefasst. Hierbei wird den Entscheidungen des Botschafterrates inhaltlich entsprochen.

An der regelmässigen Dienstpflicht der Offiziere wird nichts geändert; sie dauert zwanzig Jahre. Der Entscheidung des Botschafterrates entsprechend wird Wehrmännern oder Unteroffizieren im Falle ihrer Ernennung zu Offizieren, die als Wehrmann und Unteroffizier zurückgelegte Dienstzeit in die zwanzigjährige Dienstpflicht als Offizier nicht eingerechnet werden dürfen.- Entsprechend der bisherigen Fassung



des Gesetzes werden Offiziere im Falle freiwilliger Meldung nach Beendigung der zwanzigjährigen Präsenzdienstzeit zur Fortsetzung des Präsenzdienstes bis zur Vollendung des 35. Dienstjahres verpflichtet werden können. Bei Berechnung der 35 Gesamtdienstjahre wird jedoch die als Wehrmann und Unteroffizier zurückgelegte Präsenzdienstzeit zu berücksichtigen sein, weil andernfalls eine Überschreitung der für Offiziere schon nach dem geltenden Wehrgesetze mit 35 Jahren festgesetzten Gesamtdienstzeit möglich werden könnte.-

Auch im Inhalt der Dienstpflicht der Unteroffiziere und Wehrmänner tritt eine Änderung nicht ein.

Nach dem Staatsvertrag hat die Republik das Recht, ständig ein Heer von 30.000 Mann zu unterhalten. Hierbei sollen Unteroffiziere und Wehrmänner mindestens 12 Jahre überhaupt, davon präsent mindestens 6 Jahre dienen, zählen aber unbedingt während der ganzen Zeit auf den gestatteten Gesamtstand.-

Um das Heer instandzusetzen, die ihm durch das Wehrgesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, muß die Möglichkeit geboten sein, den Präsenzstand bis zur Grenze des zulässigen Gesamtstandes den jeweiligen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, was einestheils durch Aufschub der Übersetzung in das Beurlaubtenverhältnis nach vollstreckter 6 jähriger Präsenzdienstzeit-innerhalb der auf 12 Jahre eingegangenen Dienstverpflichtung- andernteils durch Einberufung von Dienstpflichtigen des Beurlaubtenverhältnisses erreicht wird.-

Eine Rückbehaltung von Unteroffizieren und Wehrmännern über die bisher eingegangenen Dienstverpflichtungen gleichgültig, ob sie sich auf eine sechsjährige Präsenzdienstzeit und eine ebensolange Reservedienstzeit oder auf Grund einer Vordienstzeit zu kürzeren Präsenz- und Reservedienstzeiten verpflichtet haben, wird nicht erfolgen.-

Die Frage des Aufschubes der Übersetzung in das Beurlaubtenverhältnis und damit der Verlängerung der Präsenzdienstzeit wird vielmehr erst nach Vollstreckung der sechs Präsenzdienstjahre der ab 1921 anzuwerbenden Wehrmänner, somit frühestens im Jahre 1927 aktuell werden.-

Das Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235, über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz), regelt die Gebühren der Wehrmänner bis einschließlich des neunten Präsenzdienstjahres. Die an den Nationalrat gelangte Vorlage einer Novelle zu diesem Gesetze befaßt sich bereits mit der Frage der Wehrmännergebühren vom 9. bis einschließlich des 12. Präsenzdienstjahres.

Als Inhalt der Dienstpflicht des nicht mehr präsenzdienstpflichtigen Heeresangehörigen erwähnte das Wehrgesetz (§ 15, Absatz 4) lediglich die Verpflichtung, einem Einberufungsbefehl Folge zu leisten. Es wird nunmehr der Vollständigkeit halber ausdrücklich festgestellt, daß sich damit die Dienstpflicht der Heeresangehörigen des Beurlaubtenverhältnisses (früher der Reserve) nicht erschöpft, daß vielmehr die Dienstpflichtigen des



Beurlaubtenverhältnisses im Falle ihrer Einberufung von dem Tage, für den sie einberufen werden, bis zu ihrer Entlassung oder Rückversetzung in das Beurlaubtenverhältnis zum Präsenzdienste verpflichtet sind.

Aus diesem Grunde muß - um mögliche Zweifel auszuschliessen - auch festgestellt werden, daß nur der erste Monat der Präsenzdienstzeit des neuangeworbenen Wehrmannes als Probendienstzeit gilt.

Punkt 4:

Durch diese Bestimmung ist eine Forderung des Botschaferrates erfüllt. Damit ist die geläufige Bezeichnung "aktiver Heeresangehöriger" aus dem Wehrgesetz verschwunden. Hiedurch tritt im materiellen Inhalt des Begriffes der "Dienstpflicht" (§ 15 W.G.) ebenso wenig eine Änderung ein, als im Inhalt der Strafbestimmungen (insbesondere § 39 W.G.). Dagegen wird eine Abänderung jener Gesetze erfolgen müssen, die sich des Begriffes "aktiver Heeresangehöriger" bedienen, d. s. das Gesetz vom 22. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 368, über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinargesetz), das Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 321, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (2. Strafprozessnovelle vom Jahre 1920) und das Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 323, über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze. Die in diesen Gesetzen notwendigen Abänderungen werden in den Artikeln III u. IV

des Entwurfes behandelt.

Punkt 5:

Die Bestimmung, daß der Präsenzdienst in der Regel am 1. April oder 1. Oktober anzutreten und daß nach Antritt des Präsenzdienstes der Eid zu leisten ist, gilt nur für die Neugeworbenen, nicht aber für die aus dem Beurlaubtenverhältnis zum Präsenzdienst einberufenen Heeresangehörigen.

Punkt 6:

Der erste Satz des § 18 hat mit Rücksicht auf die neue Fassung des § 15, Absatz 3 (Art. I, Pkt. 3 des Entwurfes), zu entfallen.

Punkt 7:

In Hinkunft werden auch Dienstpflichtige des Beurlaubtenverhältnisses zum Präsenzdienst herangezogen werden können. Im Falle einer solchen Heranziehung wird ihre Dienstzeit im Beurlaubtenverhältnis eine Unterbrechung erfahren. Die Fassung, daß die Dienstzeit im Beurlaubtenverhältnis vom Tage der Übersetzung in dieses Verhältnis zu berechnen ist, entspricht daher nicht mehr und stellt sich eine Sonderberechnung der im Beurlaubtenverhältnis zugebrachten Dienstzeit überhaupt als entbehrlich dar.

Punkt 9 und 11:

Die Erhebungen über die moralische Eignung der Bewerber um die Aufnahme in die neue Wehrmacht sind, insoweit es sich um früher ausserhalb des Gebietes der Republik heimatberechtigt gewesene Bewerber handelt, wie die Erfahrung lehrt, mit einem



solchen Zeitaufwand verbunden, daß mit der Erledigung der Aufnahmsgesuche im Hinblick auf die im § 13, Absatz 3, vorgesehene Befristung nicht bis zum Abschluß der erwähnten Erhebungen zugewartet werden kann. Dies hatte zur Folge, daß in vereinzelt Fällen selbst wegen Verbrechens vorbestrafte Personen in die Wehrmacht Aufnahme gefunden haben, deren moralische Nichteignung (§ 14, Absatz 2, lit.a) im Zeitpunkte der Aufnahme in die Wehrmacht noch nicht festgestellt war.-

§ 21 des Wehrgesetzes, der von der Entlassung handelt, bietet nun in der bisherigen Fassung keine Handhabe, moralisch minderwertige Personen, sofern sie nicht durch § 14, Absatz 4 W.G. von der Aufnahme in das Heer unbedingt ausgeschlossen sind, nachträglich aus dem Heer zu entfernen. Wenn nun nach § 14, Absatz 2 lit.a für die Aufnahme in den Heeresverband volle moralische Eignung gefordert wird, so muß naturgemäß eine Handhabe geboten werden, moralisch minderwertige Personen, deren schon im Zeitpunkt der Aufnahme bestandene Minderwertigkeit sich erst nach der Aufnahme herausstellt, aus dem Heeresverband zu entfernen.

Ferner können sich Fälle ergeben, in denen die schon im Zeitpunkte der Aufnahme bestandene geistige und körperliche Nichteignung nicht erkannt wurde. Wenn auch in diesen letzteren Fällen eine Entlassung meist schon auf Grund des § 21, Absatz 1, Pkt.2, lit.b, möglich sein dürfte, so ist es doch logisch, in allen jenen Fällen, in denen eine der im § 14, Absatz 2, lit.a, für die Aufnahme in die Wehr-

macht geforderten Voraussetzungen schon im Zeitpunkte der Aufnahme nicht gegeben war, die Entlassung zu ermöglichen, sofern dieser Mangel erst nach erfolgter Aufnahme erkannt wird.

Weiters muß damit gerechnet werden, daß die im § 14, Absatz 2, lit.a und c und Absatz 4 genannten Voraussetzungen für die Aufnahme im Zeitpunkte der Aufnahme zwar gegeben sind, jedoch vor dem Beginne der Dienstpflicht, das ist vor dem Tage, für den die Einberufung erfolgt, wegfallen. Es erscheint geboten, auch in derartigen Fällen für die Entlassung eine Grundlage zu schaffen. Besonders sei darauf hingewiesen, daß bei der bisherigen Fassung des Gesetzes Angeworbene, die während dieses Zeitabschnittes vom Gerichte abgeurteilt wurden, - in der Praxis haben sich solche Fälle schon ergeben - selbst dann, wenn ihre Verurteilung gemäß § 14, Absatz 4, W.G. den Ausschluß von der Aufnahme begründen würde, nicht entlassen werden können. Im gerichtlichen Urteil kann die Entlassung solcher Personen aus dem Grunde nicht ausgesprochen werden, weil sie noch nicht Heeresangehörige sind. Andererseits kann deren Entlassung auch auf Grund des § 21, Abs.1, Pkt.2 c, bei der bisherigen Fassung dieser Gesetzesstelle nicht erfolgen, weil das Gerichtsurteil erst nach ihrer Aufnahme gefällt wurde, somit im Zeitpunkte der Aufnahme die Voraussetzungen für diese noch gegeben waren. Ebenso werden sich nach Inkrafttreten des das Eheverbot für Angeworbene sowie für Unteroffiziere und Wehrmänner



aussprechenden § 28 W.G. Aufgenommene in dem ober erwähnten Zwischenstadium verehelichen können, ohne daß bei der gegenwärtigen Fassung des W.G. eine Möglichkeit gegeben wäre, solche Personen zu entlassen, wie dies hinsichtlich der präsentdienenden Wehrmänner und Unteroffiziere auf disziplinärem Wege möglich ist.

Allen diesen Erwägungen wird durch die im § 21, Absatz 1, Punkt 2 c vorgenommenen Einschaltungen Rechnung getragen.

Logischer Weise mußte wegen Normierung neuer Gründe für vorzeitige Entlassungen die im Absatz 4 des § 21 vorgesehene Nachsicht eine Ausdehnung erfahren.

Punkt 10 und 12:

Die vorgenommenen Abänderungen entsprechen im Punkt 10 teilweise und im Punkt 12 vollständig den Entschliessungen des Botschaferrates.

Punkt 13:

Das Eheverbot des § 28 bezog sich in seiner bisherigen Fassung auf die präsentdienstpflichtigen, d.i. jene Unteroffiziere und Wehrmänner, die zu einem 6jährigen Präsenzdienst verpflichtet waren. Unteroffiziere und Wehrmänner der Reserve unterlagen dem Eheverbot nicht. Da nach der im Entwurf vorgesehe-

nen Fassung des § 15, Absatz 3, eine Präsenzdienstpflicht von bestimmter (6-jähriger) Dauer nicht mehr vorgesehen ist, sondern auch eine Rückbehaltung der Dienstpflichtigen im Präsenzdienst über 6 Jahre in Aussicht genommen ist, muß der Ausdruck "präsenzdienstpflichtigen" im § 30 W.G. eine Änderung erfahren. Das Eheverbot soll nach der beabsichtigten Fassung nur für die vom Zeitpunkt ihres Dienstantrittes angefangen in ununterbrochenem Präsenzdienst stehenden Unteroffiziere und Wehrmänner, nicht aber für die in das Beurlaubtenverhältnis übersetzten Dienstpflichtigen gelten, für letztere auch dann nicht, wenn sie aus dem Beurlaubtenverhältnis zum Präsenzdienst herangezogen sind.

Punkt 14:

Die Überschrift des § 30 wird in "Erholungsurlaub" abgeändert, weil hier nur von solchen Urlauben die Rede ist. Der Vollständigkeit halber wird aus § 42 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) die Bestimmung übernommen, daß in den Erholungsurlaub ein aus einem besonderen Anlaß erteilter Urlaub insoweit nicht einzurechnen ist, als er sich nur auf die durch den Anlaß gebotene Dauer erstreckte.

Punkt 15:

Die Änderung in der Zitierung § 15, Absatz 6 ----- ist durch die Änderung in der Nummerierung dieses Ab-



sätzes bedingt.-

Punkt 16:

Auch die Einberufung der Dienstpflichtigen des Beurlaubtenverhältnisses wird in Hinkunft zum Präsenzdienst und nicht zur aktiven Dienstleistung als Reservedienstpflichtiger erfolgen.

Punkt 17:

Die Fassung des § 34 entspricht der Textierung des Botschafterrates.

Punkt 18:

Eine Einberufung zur "aktiven" Dienstleistung wird nicht mehr erfolgen. Sowohl Angeworbene, als auch Dienstpflichtige des Beurlaubtenverhältnisses werden, wie schon wiederholt ausgeführt, zum "Präsenzdienst" einberufen.

Punkt 22:

§ 45, Absatz 1 des Wehrgesetzes räumt den Personen des militärischen Berufsstandes, soferne sie sich bei der Bildung des Heeres um die Aufnahme bewerben, insoferne eine Begünstigung ein, als diese Personen die im § 14, Absatz 2 b und c W.G. festgesetzten Voraussetzungen (Alter von wenigstens vollen 18 und nicht mehr als vollen 26 Lebensjahren, bezw. lediger Stand oder kinderloser Witwerstand) nicht zu erfüllen haben. ES erscheint nur billig, daß den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Berufsmilitärpersonen, die durch Kriegsgefangenschaft daran gehindert waren, sich

schon bei der Bildung des Heeres um die Aufnahme zu bewerben, die gleiche Begünstigung während einer angemessenen Frist nach ihrer Rückkehr eingeräumt werde.

Punkt 23:

Die Festsetzung eines Zeitpunktes, mit dem die Bildung des Heeres als beendet anzusehen ist, erscheint aus verwaltungstechnischen Gründen wünschenswert, um Zweifeln, die sich hinsichtlich der Anwendung des § 45 W.G. (Übergangsbestimmungen) ergeben haben, zu begegnen.

Punkt 25:

Die Ausbildung zum Unteroffizier wird durch Schulung geeigneter Wehrmänner (Wehrmännerchargen) in ungefähr einjährigen, in regelmässigen Zeitabschnitten abzuhalten- den Unteroffizierskursen nach mindestens einjähriger Dienstleistung mit der Waffe bei der Unterabteilung erfolgen. Nach entsprechender Absolvierung dieser Kurse werden die Frequentanten zur Truppe einrücken und nach Maßgabe der freiwerdenden Plätze zu Unteroffizieren ernannt.-

Die ersten derartigen Kurse werden mit 1. Oktober 1921 aktiviert werden, mithin werden ausgebildete Unteroffiziere neuen Systems ab 1. Oktober 1922 zur Verfügung stehen.

Zur Ausbildung zum Offizier werden geeignete Unteroffiziere zugelassen werden, die nach einjähriger Dienstleistung mit der



Waffe bei der Unterabteilung und nach Absolvierung des Unteroffizierskurses ihr drittes Dienstjahr bei der Truppe verbracht und die Eignung für die Offizierslaufbahn erwiesen haben.

Die Offiziersausbildung erfolgt sodann in dem dreijährigen Lehrgang an der Führerschule des Heeres (Offiziersschule). Mithin werden normal im Jahr 1920 angeworbenen Wehrmänner frühestens mit 1. Oktober 1926 die Offiziersausbildung vollendet haben.

In der Übergangszeit muß aber auch den nach Vorbildung und in sonstiger Beziehung geeigneten Berufsunteroffizieren der ehemaligen Armee, die auf die vorgesehene Zahl von Unteroffiziersposten des neuen Heeres übernommen wurden, die Ausbildung zum Offizier ermöglicht werden. Diese werden in entsprechender Anzahl in den Jahren 1921 und 1922 in eigenen Kursen ausgewählt und erstmalig - nach vorheriger Erprobung - mit 1. Oktober 1921 in den dreijährigen Lehrgang der Offiziersschule einberufen werden.

Mithin werden nach dem Wehrgesetz ausgebildete Offiziere frühestens mit 1. Oktober 1924 vorhanden sein.

Nach vorstehenden Ausführungen erweist sich aber die Ergänzung der Offiziere und Unteroffiziere bis zu dem Zeitpunkt, in dem die hierfür gesetzlich vorgesehene Ausbildung der Unteroffiziere und Wehrmänner (§ 1 Absatz 2 W.G.) erstmalig beendet sein wird, aus den Reihen der ehemaligen Wehrmacht als unbedingt erforderlich.

Hiebei ist jedoch, u.zw. einerseits im Hinblick auf die notwendige Kontinuität in der Führung der höheren Kommanden, andererseits zum Schutze der gegenwärtig in der Wehrmacht dienenden Offiziere und Unteroffiziere vor nicht unbedingt notwendigen Einschüben die Erlassung einschränkender Bestimmungen erforderliche.

Zu Artikel II.

Eine Anrechnung der in der bewaffneten Macht der Österr.-ung.Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit wird in Hinkunft nicht mehr stattfinden. Damit wird der mit der Note des Präses des Unterausschusses für Stände des interall.Heeresüberwachungsausschusses vom 1. Dezember 1920, Nr.378 mitgeteilten Forderung entprochen, wonach kürzere Dienstverpflichtungen als die 12jährige für Wehrmänner und Unteroffiziere nach dem 31. Dezember 1920 nicht mehr angenommen werden dürfen.-

Administrativ wurde Vorkehrung getroffen, daß vom 1.Jänner 1921 an bis zur Gesetzwerdung des Entwurfes die vorerwähnte Forderung bei der Annahme von Dienstverpflichtungen für Unteroffiziere und Wehrmänner berücksichtigt werde.-

Eine Ausnahme soll jedoch in dieser Beziehung hinsichtlich der im Burgenland Heimatberechtigten sowie hinsichtlich der in Hinkunft aus der Kriegsgefangenschaft



Heimkehrenden geschaffen werden, weil andernfalls eine Benachteiligung der im vorbezeichneten Gebiete Heimatberechtigten und der Heimkehrer, die doch früher nicht die Möglichkeit hatten, sich um die Aufnahme in die Wehrmacht zu bewerben, gegenüber den bereits aufgenommenen Wehrmännern eintreten würde.

Zu Artikel III und IV.

Die geänderte Terminologie des Wehrgesetzes macht eine Änderung der in diesen Artikeln angeführten Gesetze in der dort erwähnten Weise notwendig.

Zu Artikel V
erübrigt eine Begründung.

Text des Wehrgesetzes.

Entscheidung des Botschafterrates.

(französischer Text)

(Übersetzung.)

§ 5. Präsenzstärke.

§ 5. Effectif total de l'armée. (Heeresstärke)

§ 5. Heeresstärke.

Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann, einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, nicht überschreiten.

Le nombre total des forces militaires dans l'armée autrichienne ne devra pas dépasser 30.000 y compris les officiers et les troupes des dépôts.

Die Gesamtstärke der militärischen Kräfte im österreichischen Heere darf 30.000 Mann, einschließlich der Offiziere und der Depottruppen, nicht überschreiten.

§ 15, Absatz 3, gegen Ende.

.....Die als Wehrmann und Unteroffizier zurückgelegte Dienstzeit wird in die Dienstzeit als Offizier eingerechnet.

supprimer cette phrase.

Dieser Satz ist zu streichen.

§ 16. Aktive Heeresangehörige.

§ 16. Militaires en service de présence.

§ 16. Heeresangehörige des Präsenzdienstes.

Unter aktiven Heeresangehörigen sind die Präsenzdienstpflichtigen zu verstehen und die Unteroffiziere und Wehrmänner der Reserve vom Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis oder ihrer Entlassung.

Les militaires en service de présence comprennent l'ensemble des militaires présents ainsi que les sous-officiers et hommes de troupe en congé à partir du jour où ils sont convoqués jusqu'au jour de leur retour en congé où de leur libération.

Die Heeresangehörigen des Präsenzdienstes umfassen die Gesamtheit der präsent dienenden Heeresangehörigen, sowie die Unteroffiziere und Wehrmänner im Beurlaubtenstande vom Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Rückversetzung in den Beurlaubtenstand oder ihrer Entlassung.

§ 15 - 18 - 19 - 20 - 21
- 32 - 39 - 41 - 42 (3)

mots „active“ et „réserve“, à remplacer respectivement par les expressions „service de présence“ et „en congé.“

Die Worte „aktiv“ und „Reserve“ sind durch die Ausdrücke „Präsenzdienst“ und „im Beurlaubtenstande“ zu ersetzen.

§ 21, Absatz 2.

Der Staatssekretär für Heereswesen kann ausnahmsweise und aus ganz besonders berücksichtigungswürdigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen die vorzeitige Entlassung oder die vorzeitige Übersetzung in die Reserve bewilligen. Vor der Entscheidung fordert er, wofern es sich um Unteroffiziere oder Wehrmänner handelt, im Wege des Unterabteilungskommandanten eine Äußerung der Vertrauensmänner (§ 31) ab.

à supprimer

zu streichen



Absatz 3.	devient alinéa 2	wird Absatz 2
Absatz 4.	" " 3	" " 3
Absatz 5.	" " 4	" " 4

alinéa 5. Le secrétaire d'Etat aux affaires militaires peut autoriser le renvoi prémature pour les raisons prévues à l'alinéa 1 et pour toute autre raison quelconque pourvu que le nombre des nouveaux engagements résultant de ces libérations définitives ne dépasse pas 1/20 par an de l'effectif total fixé au § 5.

Absatz 5. Der Staatssekretär f. Heereswesen kann die vorzeitige Entlassung aus den im Absatz 1 angeführten Gründen und aus irgend welchen sonstigen Gründen unter der Voraussetzung bewilligen, daß die Zahl der neuen Verpflichtungen, die sich aus diesen endgültigen Entlassungen ergeben, jährlich 1/20 des im § 5 festgesetzten Gesamtstandes nicht überschreitet.

§ 22, erster Satz.

§ 22. 1ère phrase.

§ 22, erster Satz.

Wenn die Republik Österreich bedroht ist, kann die Nationalversammlung die Entlassung und die Übersetzung in die Reserve trotz vollstreckter Dienstpflicht aufschieben.

La République d'Autriche étant en danger l'Assemblée nationale peut surseoir aux libérations et aux mises en congé même à la fin du service de présence pourvu que ce sursis ne provoque pas une augmentation d'effectif supérieure au nombre prévu au § 5.

Wenn die Republik Österreich bedroht ist, kann die Nationalversammlung die Entlassung und die Übersetzung in den Beurlobtenstand trotz vollstreckter Dienstpflicht unter der Voraussetzung aufschieben, daß dieser Aufschub keine Vermehrung des im § 5 festgesetzten Gesamtstandes hervorruft.

§ 34.

§ 34.

§ 34.

Wer unbefugt eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Verbrechens nach den für die unbefugte Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

Quiconque constituera arbitrairement une force armée ou une organisation quelconque susceptible de transformation en force armée ou encore levera ou préparera la levée de formations pouvant être armées sera puni

Wer unbefugt eine bewaffnete Macht oder irgend eine Organisation aufstellt, die zur Umbildung in eine bewaffnete Macht geeignet ist, oder wer weiters das Aufgebot von Formationen erläßt oder vorbereitet, die bewaffnet werden können, wird

Die im Punkt 23 des Artikels I vorgesehene Novellierung wäre somit abzulehnen.

3.) Zu Punkt 24 würde es sich empfehlen, ausdrücklich im Ministerrat den Beschluß zu provozieren, daß Neuaufnahmen von Wehrmännern und Neubesetzungen von systemisierten Offiziers- und Zivilangestellten-Stellen der Heeresverwaltung bis auf weiteres grundsätzlich nicht mehr erfolgen dürfen. Eine Ausnahme hätte nur Burgenland zu bilden, wo im Falle der Uebernahme der Verwaltung auch Wehrmänner dieses Gebietes werden aufgenommen werden müssen.



(Part. 5.)

V O R T R A G

für den M i n i s t e r r a t .

Der Präsident des Unterausschusses für Stände des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses in Wien hat mit seiner Note vom 17. November 1920, Nr. 320, darauf verwiesen, dass er dem Rate der alliierten Delegationen nicht die Versicherung habe geben können, dass die im Artikel 156 des Staatsvertrages von St. Germain- en Laye vorgesehenen Verfügungen betreffend die Angleichung der österreichischen Gesetzgebung an die Vertragbestimmungen ihre volle Verwirklichung erfahren haben. Unter diesen Verhältnissen würde er es, um die Kontrolltätigkeit zu beschleunigen, am zweckmässigsten halten, dass der österreichischen Volksvertretung ein Gesetzentwurf nachstehender Inhaltes vorgelegt werde:

* Alle Gesetze und Verordnungen betreffend die Rekrutierung und die Organisation der Armee, die Evidenthaltung und Einberufung von Reserven welcher Art immer, die Requisitionen aller Art und ganz allgemein die Gesetze und Verordnungen, die irgendeinen Zusammenhang mit der Mobilisierung haben und aus der Zeit vor dem 4. November 1918 stammen, werden abgeschafft.

Desgleichen werden alle jene Gesetze ab-



geschafft, die in irgendeiner Form die Polizei, die Gendarmerie, die Finanzwache und das Forstpersonale, bzw. irgendeine andere Körperschaft von Staats-, Landes- oder Gemeindeangestellten, militärischen Formationen ähnlich machen, die zur Mobilisierung geeignet sind."

Mittlerweile wurde dem Präsidenten des interalliierten Meeresüberwachungsausschusses, Generalleutnant Zuccari, auf seine Note vom 8. November 1920, Zahl 2386, unter anderem bekanntgegeben, dass einerseits das Tiroler Landesverteidigungsgesetz und die Schiessstandsordnung als mit dem Staatsvertrage und dem Wehrgesetze vom 18. März 1920, in Widerspruch stehend, ihre Geltung verloren haben und dass andererseits hinsichtlich des Pferdestellungsgesetzes und des Kriegsleistungsgesetzes, da sich die in den §§ 1 dieser beiden Gesetze angeführten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit derselben nicht mehr ergeben können, keine Anwendungsmöglichkeit besteht. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass bereits am 20. Dezember 1920 eine Gesetzesvorlage im Nationalrat eingebracht wurde, durch welche das Gesetz betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke ausser Kraft gesetzt wird. Von einer Ausserkraftsetzung des Kriegsleistungsgesetzes sei im Hinblick auf die noch nicht vollkommen ausgetragenen Ansprüche aus Kriegsleistungen abgesehen worden. Weiters wurde dem Präsidenten des interalliierten Meeresüberwachungsausschusses dargelegt, dass mit der Ausserkraftsetzung des § 1 des Gesetzes vom 25. Dezember

Bundesgesetz vom

womit im Sinne des Artikels 136 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye die mit dem Inhalte des V. Teiles dieses Vertrages nicht im Einklang stehenden, vor dem 4. November 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt werden.-

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

Alle Gesetze und Verordnungen, betreffend die Rekrutierung und die Organisation der Armee, die Evidenthaltung und Einberufung von Reservisten, welcher Art immer, sowie die Requisitionen aller Art, ferner alle in sonstigen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Anordnungen, die in irgend einem Zusammenhang mit der Mobilisierung stehen und aus der Zeit vor dem 4. November 1918 stammen, werden, soweit sie nicht schon durch das Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 122, und das Bundesgesetz vom B.G.Bl. Nr. ... aufgehoben worden sind, außer Kraft gesetzt.-

§ 2

Die Polizeiwachkörper, die Gendarmerie, die Finanz- und Zollwache sowie das Forstschutzpersonal dürfen weder zur Verstärkung des Heeres herangezogen, noch zu Einrichtungen militärischen Charakters umgestaltet werden.-



Auch dürfen öffentlichrechtliche
Körperschaften militärischen Charakters
aus Bundes-, Landes- oder Gemeindeange-
stellten nicht gebildet werden.

§ 3

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes
ist die Bundesregierung betraut.-

B e g r ü n d u n g .

Artikel 156 des Staatsvertrages von St.Germain en Laye besagt in seinem ersten Absatze: "Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages muß die österr.Gesetzgebung die erforderlichen Abänderungen erfahren haben und dann von der österr.Regierung mit diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages in Einklang gehalten werden."

Auf dem Gebiete unserer Wehrverfassung wurde den Intentionen dieser Vertragsbestimmung schon durch das Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr.122 entsprochen. Ebenso ist den Verboten des Artikels 122 des Staatsvertrages, betreffend Mobilisierungs- und Vorbereitungsmaßnahmen für die Aufbringung von Tieren oder anderen militärischen Transportmitteln, dadurch Rechnung getragen, daß der Staatsvertrag auch inneres Recht geschaffen hat und somit die Anwendung der diese Materien regelnden Gesetze vom 21.Dezember 1912, R.G.Bl. Nr.235, und vom 26.Dezember 1912, R.G.Bl.Nr. 236, rechtlich unzulässig geworden ist. Es bedurfte dabei keiner weiteren Legisaktion, um dem Staatsvertrage zu entsprechen.Insbesondere sei, was die beiden letzterwähnten Gesetze anbelangt, hervorgehoben, daß die in deren §§ 1 angeführten Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit (Mobilisierung und Ergänzung auf den Kriegsstand) unter der Geltung des gegenwärtigen Wehrgesetzes gar nicht eintreten können.-



Nun hat der Präses des inter-
alliierten Heeresüberwachungsausschusses in
der Note vom 8. November 1920, speziell den
Weiterbestand der beiden Tiroler Landesge-
setze vom 25. Mai 1913, betreffend das Institut
der Landesverteidigung und betreffend die
Schießstandsordnung für Tirol und Vorarlberg,
Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25 und
26, dann der beiden früher erwähnten Gesetze
vom Jahre 1912 bemängelt. Anknüpfend an diese
Note hat der Präses des Unterausschusses für
Stände unterm 17. November 1920 das Verlangen
gestellt, ein Gesetz zu schaffen, durch wel-
ches in Bausch und Bogen "alle Gesetze und
Verordnungen betreffend die Rekrutierung und
die Organisation der Armee, die Evidenthal-
tung und Einberufung von Reservisten, welcher
Art immer, die Requisitionen aller Art und
ganz allgemein die Gesetze und Verordnungen,
die irgend einen Zusammenhang mit der Mobi-
lisierung haben und aus der Zeit vor dem 4.
November 1918" d. i. der Tag nach dem Abschlus-
se des Waffenstillstandsvertrages von Villa
Giusti stammen, aufgehoben werden. Desgleichen
sollen nach diesem Verlangen auch " alle jene
Gesetze abgeschafft werden, die in irgend ei-
ner Form die Polizei, die Gendarmerie, die Fi-
nanzwache und das Forstpersonal bzw. irgend
eine andere Körperschaft von Staats-, Landes-
oder Gemeindeangestellten militärischen Forma-
tionen ähnlich machen, die zur Mobilisierung
geeignet sind."

Die Bundesregierung hatte in ihrer Antwort auf die Note des Präses des interall. HÜA. die in dem zweiten Absatze dieser Begründung angeführten Gründe in eingehender und ausführlicher Weise dargelegt und überdies hervorgehoben, daß sie bereits eine Gesetzesvorlage an den Nationalrat wegen Aufhebung des Pferdestellungsgesetzes eingebracht habe.

Der Unterausschuß für Stände begnügte sich jedoch mit dieser Antwort nicht, sondern wiederholte in einer neuerlichen Note vom 26. Jänner 1921 sehr nachdrücklich sein Verlangen nach Schaffung einer die allgemeine Derogierung der vor dem 4. November 1918 bestandenen Gesetze aussprechenden Norm, wobei er andeutete, daß die Verabschiedung eines solchen Gesetzes wesentlich zur Beschleunigung der Kontrolltätigkeit des Heeresüberwachungsausschusses beitragen würde.

Bei dieser Sachlage glaubte die Bundesregierung diesem Verlangen durch Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes Folge geben zu müssen. Dieser Entwurf wurde, um neuerlichen Reklamationen vorzubeugen, tunlichst der vom Präses des Unterausschusses für Stände beantragten Textierung, wenn diese auch der legislatischen Form nicht ganz entspricht, angepaßt. Hinsichtlich der die Polizei, Gendarmerie etc. betreffenden Bestimmungen mußte, da diesfällige Normen in Österreich nicht bestehen, von einer derogierenden Formulierung abgesehen und dafür ein Verbot der



Heranziehung dieser Körperschaften zur Verstärkung des Heeres und der Umwandlung derselben in Körperschaften militärischen Charakters vorgesehen werden.

Da die Vollziehung der in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen nicht von vornherein auf einzelne Bundesministerien beschränkt ist, war es erforderlich mit der Vollziehung die Bundesregierung zu betrauen.

1894, der die Verwendung der Gendarmerie im Kriege vorsah, den Forderungen der Kontrollkommission, betreffend die Mobilisierung der Gendarmerie, entsprochen sei.

In einer neuen Note vom 26. Jänner 1921, Nr. 535, ist nun der Präses des Unterausschusses für Stände des interalliierten Meeresüberwachungsausschusses auf seine eingangs erwähnte Forderung mit dem Bemerkten zurückgekommen, dass er von dem General Zuccari gemachten Mitteilungen Kenntnis habe. General Hallier verweist darauf, dass es unnütz sei, sich in rechtliche Diskussionen über die vorgeschlagene gesetzliche Massnahme einzulassen. Seiner Ansicht nach könnten solche Diskussionen nur mit einem Zeitverlust enden, den die Kontrollkommission nicht mehr zulassen könne.

Gleichzeitig hat General Hallier für die Durchführung der seiner Ansicht nach zum Zwecke der Erfüllung des Artikels 156 des Staatsvertrages notwendigen gesetzlichen Massnahme als Termin den 5. Feber l. J. gesetzt, und bemerkt, dass bei Ablehnung dieses Termines der interalliierte Meeresüberwachungsausschuss den erhaltenen Instruktionen gemäss zur Berichterstattung an den Botschafterrat verpflichtet sei.

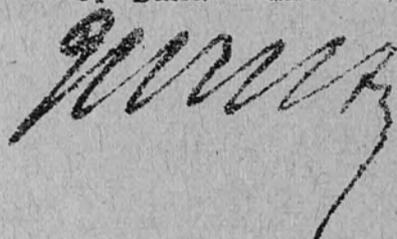
Bei der geschilderten Sachlage glaube ich der vom Präsidenten des Unterausschusses für Stände des interalliierten Meeresüberwachungsausschusses gestellten Forderung Rechnung tragen zu müssen. Ich lege daher einen den Intentionen des Ueberwachungsausschusses entsprechenden Gesetzentwurf dem Ministerrate mit dem Antrage



vor, der Einbringung dieses Entwurfes im Nationalrat zuzustimmen.

W i e n, am 29. Jänner 1921.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'R. W. W. W.', written in a cursive style.

Bundesministerium für Heereswesen.

 Abt. 3, Zahl 131 von 1921.

ad 61)

[Handwritten signature]

V O R T R A G

für den Kabinettsrat,
 betreffend Vorschrift für die zeitliche Beurlaubung der Heeres-
 angehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung.

Nach § 10, Punkt 2 des Wehrgesetzes werden die militärischen Dienstvorschriften von der Staatsregierung erlassen.

Es bedarf daher auch die nun im Bundesministerium für Heereswesen fertiggestellte Vorschrift für die zeitliche Beurlaubung der Heeresangehörigen und der Zivilangestellten der Heeresverwaltung der Genehmigung des Ministerrates.

Bei Ausarbeitung dieses Entwurfes war vor allem der § 30 des Wehrgesetzes zu berücksichtigen, der für alle Heeresangehörigen die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre bemisst und eine Mindestdauer von vierzehn Tagen vorsieht. Nicht die bekleidete Charge oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Anstellungsgruppe soll also für das Urlaubsausmass entscheidend sein sondern die mit dem Dienstalder steigende Erholungsbedürftigkeit des Urlaubswerbers. Ein Gebot der Zweckmässigkeit war es, die gleichen Richtlinien auch bei der Festsetzung des Urlaubsausmasses der Zivilangestellten der Heeresverwaltung einzuhalten. Das jährliche Anwachsen des Urlaubes wurde

./.



000053

40

in den bescheidensten Grenzen gehalten und für jedes anrechenbare Dienstjahr des Urlaubswerbers mit einem Tage festgesetzt.

Abgesehen von der Bemessung des Urlaubsanspruches, bezüglich dessen - wie vorerwähnt - das Wehrgesetz neue Wege wies, folgt der Entwurf nach Möglichkeit den Urlaubsbestimmungen der Dienstpragmatik der Staatsbeamten und der Staatsdiener-schaft. So sind die §§ 43 und 44, die von der Erteilung längerer Urlaube handeln und die Unterbrechung von Urlauben aus dienstlichem Interesse regeln, im §§ 3 und 12 des Entwurfes rezipiert.

Hinsichtlich der Befugnis zur Bewilligung von Urlauben waren im Entwurfe genaue Bestimmungen notwendig. Durch eine weitgehende Uebertragung an die Truppen- und Brigadekommandanten, sowie die Leiter der Heeresverwaltungsstellen wurde einerseits den Interessen der Urlaubswerber nach rascher Erledigung ihrer Bitte Rechnung getragen, andererseits das Bundesministerium für Heereswesen von Arbeiten entlastet, die nicht in den Wirkungskreis einer Zentralstelle fallen. Dessen ungeachtet musste im Hinblick auf die gebotene Einheitlichkeit die Erteilung von Urlauben längerer Dauer sowie die Bewilligung von Urlauben an höherstehende Funktionäre dem Bundesministerium für Heereswesen vorbehalten bleiben.

Der dienstliche Verkehr aus Anlass

-/.

V O R S C H R I F T

für die zeitliche Beurlaubung der Heeresangehörigen und Zivil -
angestellten der Heeresverwaltung.§ 1.Erholungsurlaub.-
Anspruch und
Dauer.-

- 1.) Jeder Heeresangehörige und Zivilangestellte der Heeresverwaltung hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub in der Dauer von mindestens vierzehn Tagen.
- 2.) Diese Mindestgebühr wächst nach Massgabe der zurückgelegten Dienstzeit mit jedem anrechenbaren Dienstjahr um einen Tag im Jahre.
- 3.) Der Urlaubsantritt ist so festzusetzen, dass der Dienst keinen Abbruch erleidet.

§ 2.Zeitlicher Urlaub
aus besonderem An-
lasse. Art und
Dauer.

Den Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung können überdies noch zeitliche Urlaube aus besonderem Anlasse bei Nachweis der zwingenden Notwendigkeit erteilt werden.

§ 3.Gebühren während
der zeitlichen
Beurlaubung.

- 1.) Die Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung haben während einer zeitlichen Beurlaubung bis zur Dauer von drei Monaten Anspruch auf Fortbezug der vollen Gebühren ihres Anstellungsortes.
- 2.) Die Erteilung eines zeitlichenurlaubes in der Dauer von mehr als drei Monaten kann an die Bedingung geknüpft werden, dass für den das Ausmass des gebührenden Erholungsurlaubes übersteigenden Zeitraum die Bezüge entfallen und dessen Anrechnung für die Bemessung des Ruhegenusses und die Beförderung nicht stattfindet.
- 3.) Hat das zeitliche Urlaubsverhältnis bereits ein Jahr lang bestanden, so ist eine weitere Urlaubsgewährung an die sämtlichen im vorstehenden Absatz angegebenen Bedingungen zu knüpfen. Doch kann von den erwähnten Bedingungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die längere zeitliche Beurlaubung aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert ist.
- 4.) Bei Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer ist eine dazwischen liegende aktive Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorher genossenen zeitlichen Urlaubes erreicht. In diesem Falle ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Urlaubsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischen liegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer die einzelnen Urlaubsabschnitte zusammenzurechnen.



§ 4.

Befugnis zur Bewilligung der Urlaube.

- 1.) Zeitliche Urlaube zu bewilligen sind befugt:
 - a) Die Truppenkommandanten (Kommandanten selbstständiger Unterabteilungen) allen beim Truppenkörper, bzw. der selbständigen Unterabteilung eingeteilten und dort standeszuständigen Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung bis zur Dauer von zwei Monaten im Jahre.
 - b) Die Kommandanten der Brigade allen unmittelbar unterstehenden Kommandanten sowie den Heeresangehörigen und Zivilangestellten des Brigadekommandos, weiters den bei den Truppen der Brigade eingeteilten und dort standeszuständigen Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung, insofern die Dauer des erbetenen zeitlichen Urlaubes die Bewilligungsbefugnis des Truppenkommandanten übersteigt - bis zur Dauer von **d r e i** Monaten im Jahre.
 - c) Die Leiter der Heeresverwaltungsstellen sämtlichen bei diesen und den ihr unterstehenden Dienststellen eingeteilten und standeszuständigen Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung im gleichen Ausmasse wie die Brigadekommandanten.
 - d) Der Heeresinspektor, der Kommandant der Führerschule des Heeres, der Kommandant der Heerestruppenschulen, der Kommandant der Heereskraftfahrerschule allen bei diesen Dienststellen standeszuständigen Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung im gleichen Ausmasse wie die Brigadekommandanten.

2.) Dem Bundesministerium für Heereswesen bleibt vorbehalten:

- a) Die Bewilligung von zeitlichen Urlauben an den Heeresinspektor, die Kommandanten der Brigaden, die Leiter der Heeresverwaltungsstellen, den Kommandanten der Heeresführerschule, den Kommandanten der Heerestruppenschulen, den Kommandanten der Heereskraftfahrerschule, weiters an die im Bundesministerium für Heereswesen eingeteilten Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung und an die Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung der dem Bundesministerium unmittelbar unterstehenden Dienststellen mit Ausschluss der unter al. 1 d dieses Paragraphen Bezeichneten, endlich an die dem Bundesministerium für Heereswesen unmittelbar unterstehenden Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung.
- b) Die Bewilligung von zeitlichen Urlauben, deren Ausmass über die Bewilligungsbefugnis eines Brigadekommandanten hinausgeht.

§ 5.

Urlaubsbewilligung an Kommandierte,-

- 1.) Kommandierten Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung werden zeitliche Urlaube von den nach § 4 dieser Vorschrift befugten Kommandanten (Leitern) erteilt, denen sie während der Zeit ihrer Kommandierung unterstehen.
- 2.) Urlaubsbitten, die über die Zeitgrenze der Kommandierung hinausreichen, sind von den Urlaubswerbern im Wege der ihnen während der Dauer der Kommandierung vorgesetzten Stelle an den ständigen Kommandanten (Leiter) zu richten.

./.

Fortlaufende Zahl

	Fortlaufende Zahl
	Charge
	Name
	Anrechenbare Dienstzeit
	Urlaubsdauer von bis
	Anlaß des zeitlichen Urlaubes
	Urlaubsort und Adresse
	Anmerkung

Truppenkörper

Muster.

URLAUBSVORMERKUNG



Beilage 3.

43

000057

Behörde, Truppenkörper (Heeresanstalt etz.)

Zahl _____

URLAUBSBEWILLIGUNG.

Dem Herrn (Charge und Name) der (Behörde, Truppenkörper, Heeresanstalt etz.) ist ein zeitlicher Urlaub (aus Gesundheitsrücksichten etz.) nach (Ort, beziehungsweise Land) für die Zeit von bewilligt worden.

Dieser zeitliche Urlaub wird am ten angetreten und geht am ten zu Ende.

Datum.

Dienstsiegel.

N. N.

Kommandant oder Amtsvorstand etz.



URLAUBSKONSIGNATION



Fortlaufende Zahl	Charge	Name	Anzahl der anrechenbaren Dienstjahre	Dauer des zeitlichenurlaubes	Antrittstag des zeitlichenurlaubes	Ort und Adresse	war bereits im Jahre zeitlich beurlaubtTage	Antrag der Zwischenstellen.	Verfügung der bewilligenden Stelle	Anmerkung

000059

§ 6.

Uebertragung der Befugnis der Urlaubsbewilligung.

1.) Die Kommandanten der Brigaden, die Leiter der Heeresverwaltungsstellen, dann der Heeresinspektor, der Kommandant der Führerschule des Heeres, sowie der Kommandant der Heeresstruppenschulen können die Befugnis der Urlaubsbewilligung auf ihre Stellvertreter übertragen.

2.) Die Befugnis der Bewilligung von zeitlichen Urlauben an die Truppenkommandanten, den Stabschef der Brigaden und des Heeresinspektors, dem Amtsleiter der Heeresverwaltungsstellen ist jedoch von dieser Uebertragung ausgenommen.

§ 7.

Antritt dringender zeitlicher Urlaube.

1.) Kommandanten dauernd oder zeitlich detachierter Abteilungen und Unterabteilungen sowie die Vorstände und Leiter von Anstalten und Behörden, können in allen jenen Fällen, in denen die Einholung der Entscheidung der bewilligungsbefugten Stelle einen die Interessen des Urlaubswerbers schwer schädigenden Zeitverlust nach sich ziehen würde, den sofortigen Urlaubsantritt bewilligen.

2.) Die Dauer des angetretenen zeitlichen Urlaubes ist vorerst nicht zu bestimmen, sondern bleibt dem Ermessen der bewilligungsbefugten Stelle, deren Entscheidung unverzüglich und auf kürzestem Wege einzuholen ist, vorbehalten. Die Urlaubsdauer ist vom Tage des tatsächlichen Urlaubsantrittes zu berechnen.

§ 8.

Urlaubsgesuche.

1.) Zeitliche Urlaube und deren Verlängerungen sind im Dienstwege bei jener Stelle zu erbitten, der dem Gesamtausmasse nach die entsprechende Bewilligungsbefugnis zusteht. Die Dauer einer erbetenen Urlaubsverlängerung ist hierbei als Teil des Gesamturlaubes anzusehen.

2.) Bei zeitlichen Urlauben aus besonderem Anlasse, bei Urlauben in das Ausland, dann in jenen Fällen, in welchen sich der Urlaubswerber nicht im Orte der bewilligungsbefugten Stelle befindet, hat die Bitte schriftlich, sonst mündlich zu geschehen.

3.) An Stelle der mündlich vorzutragenden Bitte kann über Anordnung der bewilligungsbefugten Kommandanten (Leiter) die Eintragung in eine Urlaubskonsignation (Beilage 1 dieser Vorschrift) treten.

4.) Die schriftlichen Urlaubsgesuche haben alle jene Daten zu enthalten, welche zu ihrer Erledigung benötigt werden. (Anzahl der anrechenbaren Dienstjahre des Urlaubswerbers, Anlass des zeitlichen Urlaubes, dessen Dauer, Ort, Antrittstag). Die Urlaubsgesuche und deren Beilagen unterliegen der gesetzlichen Stempelpflicht.

5.) Den Urlaubsgesuchen sind alle zur Erhärtung der Bitte dienlichen Dokumente im Original oder beglaubigter Abschrift beizuschliessen.

6.) Aus Gesundheitsrücksichten erbetene zeitliche Urlaube oder Urlaubsverlängerungen sind unbedingt mit einem militär-ärztlichen Zeugnisse zu belegen.

7.) Falls dringliche Rücksichten es erheischen, kann die Bitte um zeitlichen Urlaub oder Urlaubsverlängerung auch auf telegraphischem Wege vorgebracht werden. Die Pflicht zur nachträglichen Vorlage des Urlaubsgesuches bleibt jedoch auch in diesen Fällen aufrecht.



8.) Gesuche um Urlaubsverlängerungen sind derart einzubringen, dass ihre Erledigung v o r Ablauf des ursprünglichen zeitlichenurlaubes bzw. der früheren Verlängerung erfolgen und der Beurlaubte allenfalls noch zeitgerecht einrücken könne; verspätet eingelangte derlei Gesuche sind abzuweisen, wenn nicht triftige Gründe die Verspätung rechtfertigen.

§ 9.

Form der Urlaubsbewilligung.

1.) Bei zeitlichen Beurlaubungen hat die den zeitlichen Urlaub bewilligende Stelle eine schriftliche stempelfreie Urlaubsbewilligung nach beiliegendem Muster (Beilage 2) auszustellen.

2.) Die schriftlichen Urlaubsbewilligungen, deren Gültigkeit erloschen ist, sind von den Inhabern an den zuständigen Wirtschaftskörper einzusenden.

§ 10.

Urlaubsvormerkungen.

1.) Sämtliche Dienststellen des Heeres und des Heeresverwaltungsdienstes führen über die ihnen unmittelbar unterstehenden Heeresangehörigen und Zivilangestellten der Heeresverwaltung Vormerkungen nach Muster der Beilage 3.

2.) Zeitliche Beurlaubungen in der Dauer von mindestens drei Monaten sind in das Personalblatt des Beurlaubten einzutragen. Hierbei ist anzuführen, ob die zeitliche Beurlaubung an die im § 3, Punkt 3 dieser Vorschrift angeführten Bedingungen geknüpft wurde.

§ 11.

Verhalten der Beurlaubten.

1.) Ausserhalb des Anstellungsortes zeitlich beurlaubte Heeresangehörige und Zivilangestellte der Heeresverwaltung haben ohne Unterschied des Ranges, falls im Urlaubsorte Truppen disloziert sind, die schriftlichen Urlaubsbewilligungen dem Platzamte, bzw. Ortskommando zwecks Vidierung zu übermitteln.

2.) Aenderungen des Urlaubsortes sind von ihnen der unmittelbar vorgesetzten Stelle zu melden.

§ 12.

Besondere Bestimmungen.

1.) In den Erholungsurlaub ist ein aus einem besonderen Anlass erteilter zeitlicher Urlaub insoweit nicht einzurechnen, als er sich nur auf die durch den Anlass gebotene Dauer erstreckte.

2.) Konnte der erbetene Erholungsurlaub überhaupt nicht im vollen gebührlchen Ausmasse gewährt werden, so ist hierauf bei Festsetzung der Dauer des Erholungsurlaubes im nächsten Jahr Rücksicht zu nehmen.

3.) Heeresangehörigen und Zivilangestellter der Heeresverwaltung gebührt, insoferne aus dienstlichen Ursachen ihre vorzeitige unvorhergesehene Rückberufung vom zeitlichen Urlaube notwendig wird, die Vergütung der Reisekosten in den Dienstort und bei späterer Fortsetzung in den Urlaubsort im Ausmasse wie bei Geschäftsreisen.

4.) Erholungsurlaube an Heeresangehörige sind vorwiegend zu Weihnachten (23. Dezember bis inkl. 2. Jänner), zu Ostern (Gründonnerstag bis inkl. Osterdienstag) und zu einer noch festzusetzenden Zeit während der letzten drei Ausbildungsmonate zu gewähren, in welchen Zeitperioden die Truppen grundsätzlich nur die für den laufenden (inneren und Wach-) Dienst notwendigen Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner rückzubehalten haben.

.....

29 (6.)

Vom Standpunkte des Dep. 18 C gibt die vorliegende Urlaubsvorschrift zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 1:

Der Bestimmung des Absatzes 2 kann nicht zugestimmt werden, da die Abstufung der Urlaube von Jahr zu Jahr nach Tagen offenbar auf einer durch den gesetzlichen Wortlaut und Sinn nicht gedeckten Auslegung des § 30, Abs. 2, des Wehrgesetzes „Bemessung der Dauer desurlaubes nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre“ beruht. Es wäre vielmehr zunächst eine verschiedene Behandlung der Offiziere einerseits und der Unteroffiziere und Wehrmänner andererseits ins Auge zu fassen, u. zw. wäre die Dauer desurlaubes für Offiziere nach den derzeit für Zivilbundesbeamte (§ 42 D.P.), die Dauer desurlaubes für Unteroffiziere und Wehrmänner im Sinne der für Unterbeamte und Diener geltenden Bestimmung (§ 174 D.P.) festzusetzen. Um den besonderen im Militärdienste obwaltenden Verhältnissen Rechnung zu tragen könnte nach je 3 Jahren eine Erhöhung der Urlaubsdauer um ein bis höchstens zwei Tage eintreten. Auf diese Weise würde auch die Notwendigkeit der Festsetzung einer im dermaligen Entwurfe nicht vorgesehenen Höchstgrenze für Urlaubsausmaße entfallen.

Ferner wäre § 1 durch eine Bestimmung zu ergänzen, daß der Anspruch auf einen Erholungsurlaub nur insoferne besteht, als nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Eine derartige Ergänzung wird übrigens von der Bestimmung des § 12, Abs. 2, „Konnte der erbetene Erholungsurlaub überhaupt nicht (hier fehlen übrigens die Worte „oder nicht“) im vollen gebührliehen Ausmaße gewährt werden.....“ vorausgesetzt.

Zu § 3:

Im Abs. 2 wären statt des Ausdruckes „Beförderung“ die Worte „für die Vorrückung in höhere Bezüge“ einzusetzen.

./.



Schließlich wird bemerkt, dass die Bezeichnung „zeitlicher“ Urlaub nicht besonders glücklich gewählt erscheint und zur Vermeidung von Missverständnissen besser wegzulassen wäre.

von Urlaubsbitten wurde in den einfachsten Formen gehalten. Wo immer nur zugänglich, wurde das mündliche Verfahren oder die Eintragung in Urlaubskonsignationen bevorzugt. Ebenso wurde getrachtet - bei Gewährleistung der notwendigen militärischen Evidenz - die Beurlaubten von überflüssigen Meldungen und Formalitäten zu entlasten. Ein besonderes Gewicht wurde auf Kürze der Vorschrift gelegt, die nur den ersten Teil der allgemeinen, sukzessive zur Bearbeitung gelangenden Personalvorschrift bildet.

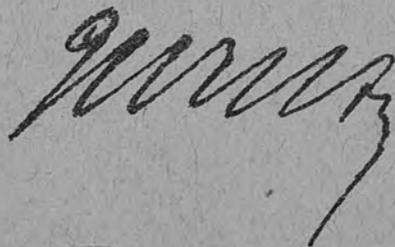
Der Entwurf wurde nach § 31 des Wehrgesetzes, Punkt 2, wonach die Vertrauensmänner (Soldatenräte) in Urlaubsangelegenheiten mitzuwirken haben, den Vertrauensmännern zur Kenntnis gebracht, die ihm vollinhaltlich zustimmten.

A n t r a g :

Der Ministerrat wolle die beiliegende Vorschrift für die zeitliche Beurlaubung der Heeresangehörigen und der Zivilangestellten der Heeresverwaltung genehmigen.
4 Beilagen.

W i e n, am 26. Jänner 1921.

Der Bundesminister:



(Plot. 7.)

ad 7.) 4
Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Unterrichtsamt, Vizekanzler Walter Breisky Verleihung
von Aerarialstiftplätzen am Taubstummen-Institute in Wien.

Gemäß § 10 des mit kaiserlicher Entschlie-
bung vom 28. Juli 1872 erlassenen Statutes des
Taubstummen-Institutes in Wien beteiligt sich
der Staat an der Erhaltung desselben durch die
Fortführung einiger Stiftungsplätze beziehungs-
weise durch die Zahlung der für dieselben
entfallenden Verpflegskosten. Diese Aerarial-
stiftplätze, deren Zahl 20 beträgt, wurden
gemäß § 10 des Statutes über Antrag des Unter-
richtsministers vom Kaiser verliehen.

Alle Rechte, welche nach der Verfassung
der im Reichsrat vertretenen Königreiche und
Länder dem Kaiser zustanden, gingen gemäß Art. 3
des Gesetzes vom 12. November 1918, St.-G.-Bl.
Nr. 5, auf den deutschösterreichischen Staats-
rat und von diesem gemäß Art. 6 des Gesetzes
vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 180, mit Aus-
nahme der dem Präsidenten der Nationalversamm-
lung gemäß Art. 7 dieses Gesetzes zustehenden
Befugnisse, auf die Staatsregierung über.

Mangels abändernder Vorschriften des Bun-
desverfassungsgesetzes steht dieses Recht gemäß
§ 7 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober
1920, St.-G.-Bl. Nr. 451, nunmehr der Bundesre-
gierung zu.



000065

49

Wohl mit Rücksicht darauf, daß es sich vorliegendenfalls mehr um ein althergebrachtes persönliches, als um ein in der Verfassung begründetes Recht des Kaisers handelt, hat der Staatssekretär für soziale Verwaltung vor der mit Vollzugsanweisung vom 16. März 1920, St.-G.-Bl.Nr.225, mit 1. Mai 1920 erfolgten Zuweisung der Angelegenheiten des Taubstummen-Institutes an das Staatsamt für Inneres und Unterricht die Besetzung der Aerialstiftplätze an dem genannten Institute im eigenen Wirkungskreise nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Unterstaatssekretär für Unterricht vollzogen.

Die Angelegenheit ist wohl von zu geringer Bedeutung, um bei jeder Besetzung eines der Stiftplätze eine Beschlußfassung der Bundesregierung als notwendig erachten zu sollen. Bei strenger Auslegung der geltenden verfassungsgesetzlichen Bestimmungen müßte dieser Vorgang jedoch eingehalten werden. Um daher jedem formellen Bedenken zu begegnen, stelle ich den

A N T R A G

die Bundesregierung wolle die generelle Ermächtigung erteilen, daß künftighin der jeweilige Leiter des Unterrichtsamtes die Verleihung der Aerialstiftplätze am Taubstummen-Institute in Wien im eigenen Wirkungskreise vornehmen könne.

(Part. 8.)

ad 8.) 4a
Mitglied des Innenministeriums

Für den Vortrag im Ministerrat:

Kultusamt, Vizekanzler Breisky,

betreffend die Veräusserung und Belastung von Kirchenvermögen aus Anlass von Vorauszahlungen auf die einmalige grosse Vermögensabgabe.

Die zweite Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 1 ex 1921, zum Gesetze vom 21. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 371, über die einmalige grosse Vermögensabgabe sieht für jene Abgabepflichtigen, welche Vorauszahlungen auf diese Abgabe leisten, gewisse Begünstigungen vor, die insbesondere auch in der Zulässigkeit der Abstattung eines Teiles dieser Zahlungen in Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates und in Schatzscheinen der deutschösterreichischen Staatsanleihe vom Dezember 1918 sowie in einer für den Abgabepflichtigen vorteilhaften Bewertung dieser Anleihen bestehen.

Hinsichtlich der geistlichen Vermögensverwaltungen ist nun zu erwarten, dass dieselben die ihnen hiemit gebotenen Vorteile der gegenständlichen Vorauszahlungen umso eher ergreifen werden, als dieselben fast durchwegs über grössere Mengen der erwähnten Wertpapiere verfügen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass denselben in vielen Fällen jene Barmittel nicht zur Verfügung stehen werden, welche



zur Tilgung des in Bargeld abzustattenden Teiles ihrer Schuldigkeit im Wege der Vorauszahlungen erforderlich sind, und sich schon für sie die Notwendigkeit ergeben wird, zur Veräusserung bezw. Belastung von kirchlichem Stammvermögen zu schreiten.

Nach § 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 30 bezw. der Min. Verordg. vom 20. Juni 1860, RGBl. Nr. 162, bedarf die Veräusserung und Belastung von kirchlichem Stammvermögen, zu welchem in der Regel auch die seinerzeit erworbenen Krieganleihetitres und Staatsschatzscheine zu zählen sein werden, der staatlichen Genehmigung.

Der mit 28. Februar 1921 festgesetzte Endtermin für die begünstigte Leistung der Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe macht jedoch eine Abkürzung des Geschäftsganges bei der Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Veräusserung und Belastung von kirchlichem Stammvermögen notwendig, zumal nach der zitierten Ministerialverordnung den Landesstellen in dieser Hinsicht nur ein beschränkter Wirkungskreis eingeräumt ist, und ihnen eine Bewilligung zur Veräusserung bezw. Belastung von kirchlichen Tafelgütern überhaupt nicht zusteht.

In dieser Erwägung erlaube ich mir den

A N T R A G

zu stellen: Der Ministerrat wolle mir die Ermächtigung erteilen, die Landesstellen anweisen zu dürfen, aus Anlass von Vorauszahlungen auf die einmalige grosse Vermögensabga-



be gemäss den Bestimmungen der eingangs bezogenen Durchführungsvorordnung unter der Voraussetzung der vorliegenden kirchenbehördlichen Zustimmung die staatliche Genehmigung zur Veräusserung und Belastung von kirchlichem Stammvermögen, und zwar auch von bischöflichen Tafelgütern ohne Rücksicht auf den Betrag im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, RGBl. Nr. 162, im eigenen Wirkungskreise zu erteilen.



(Part 9.)

Z. 32508/P - 1920.

A n t r a g

Der Ministerrat wolle zur Kenntnis nehmen, daß das Bundesministerium für Verkehrswesen auf Grund des gepflogenen Einvernehmens mit dem Unterrichtsamte, zur Erlangung künstlerischer Entwürfe für die neuen österreichischen Postmarken einen allgemeinen Wettbewerb für österreichische Künstler ausschreiben wird.

B e g r ü n d u n g .

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 7. Jänner 1921 beschlossen, es solle zur Einigung über die Frage, ob zur Beschaffung von Entwürfen für die neuen österreichischen Postwertzeichen ein allgemeiner Wettbewerb oder nur eine auf wenige Künstler zu beschränkende Bewerbung abzuhalten sei, zunächst ein Einvernehmen zwischen der Postverwaltung und dem Unterrichtsamte hergestellt und ihm darauf die Angelegenheit neuerdings unterbreitet werde.

Auf Grund dieses Auftrages fand am 13. Jänner 1921 eine Besprechung im Unterrichtsministerium statt, zu der es auch die Mitglieder des Arbeitsausschusses des Kunstbeirates und Delegierte der Wiener Künstler eingeladen hatte. Bei dieser Besprechung trat zu Tage, daß die Künstlerschaft an der Abhaltung eines allgemeinen Wettbewerbes insbesondere aus Gründen künstlerischer Natur festhalten will.

Das Bundesministerium für Verkehrswesen erachtet zwar seine in der Ministerratsitzung vom 7. Jänner 1921 vorgebrachten Bedenken nicht für voll entkräftet, will aber den Wünschen der Künstlerschaft durch die Veranstaltung eines allgemeinen für österreichische Künstler offenen Wettbewerbes Rechnung tragen.

Ueber die Einzelheiten des Wettbewerbsausschreibens ist bei der Besprechung volle Uebereinstimmung erzielt worden.

Die ursprünglich in Aussicht genommenen Preise mußten mit Rücksicht auf die mittlerweile fortgeschrittene Entwertung des Geldes



000070

57

entsprechend erhöht werden und zwar:

8 Preise zu 14.000 K,

8 Preise zu 7.000 K und

24 Preise zu 3.000 K,

insgesamt also der Betrag von 240.000 K.

Die Postverwaltung hat sich zu der geänderten Haltung besonders durch die Zustimmung der Künstler zu einer kurzen Bewerbungsfrist bestimmen lassen, so daß durch die Ausschreibung des allgemeinen Wettbewerbes keine belangreiche Verzögerung in der Herstellung der neuen österreichischen Postwertzeichen eintreten wird.

40, 20
2, 3
30, 20, 10.
6. 5000